

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 18. November 1969

95. Stück

- 381.** Resolutionen Nr. 182, 183, 186, 194, 201, 211, 216 und 218 zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968
- 382.** Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit samt Anlage und Schlußprotokoll sowie Vereinbarung zur Durchführung; Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit samt Anlage und Zusatzvereinbarung zur Durchführung

381.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Twelfth Session
26 August—13 September 1968
London, England

ICC-12-Res. 182 (E)
12 September 1968
Original: English

RESOLUTION NUMBER 182
(Approved at the Sixth Plenary Meeting,
11 September 1968)

APPLICATION OF ARTICLE 45 TO IMPORTS
OF MEMBERS FROM NON-MEMBER
COUNTRIES

WHEREAS:

Paragraph (1) of Article 45 of the International Coffee Agreement 1968 requires that to prevent non-member exporting countries from increasing their exports at the expense of Members, each Member shall limit its annual imports of coffee produced in non-member exporting countries to a quantity not in excess of its average annual imports of coffee from those countries during the calendar years 1960, 1961 and 1962,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. That Members shall limit their annual imports of coffee produced in non-member exporting countries to the quantities listed in the Annex to this Resolution, except that the quantities and/or countries listed in that Annex shall be adjusted by the Executive Director, after

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION *)
Internationaler Kaffee-Rat
Zwölfte Tagung
26. August—13. September 1968
London, England

ICC-12-Res. 182 (E)
12. September 1968
Original: Englisch

BESCHLUSS Nr. 182
(Genehmigt bei der Sechsten Plenarsitzung am
11. September 1968)

ANWENDUNG DES ARTIKELS 45 AUF EINFÜHREN VON MITGLIEDERN AUS NICHTMITGLIEDLÄNDERN

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß Artikel 45 Abs. 1 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 vorsieht, daß, um ausführende Nichtmitgliedländer daran zu hindern, ihre Ausfuhren auf Kosten der Mitglieder zu erhöhen, jedes Mitglied seine jährlichen Kaffee-Einfuhren aus ausführenden Nichtmitgliedländern auf eine Menge beschränkt, die seine durchschnittlichen jährlichen Kaffee-Einfuhren aus diesen Ländern während der Kalenderjahre 1960, 1961 und 1962 nicht übersteigt,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

1. daß die Mitglieder ihre jährlichen Kaffee-Einfuhren aus ausführenden Nichtmitgliedländern auf die in der Anlage zu diesem Beschluß angeführten Mengen beschränken, daß die in dieser Anlage angeführten Mengen und/oder Länder jedoch vom Exekutivdirektor nach Rück-

*) Siehe BGBl. Nr. 342/1969

consultation with the Member or Members concerned, in the event that the membership of the Agreement varies from that prevailing on the date of this Resolution.

2. That Members be urged, to the extent practicable to divide the quantities listed in the Annex hereto into semi-annual or quarterly portions.

3. That Members may import coffee produced in non-member exporting countries over and above the quantities listed in the Annex hereto only if such imports are accompanied by a valid Certificate of Re-export from a Member country which has previously imported that coffee and charged it against its own limit appearing in the Annex hereto.

sprache mit dem (den) betreffenden Mitglied(ern) angeglichen werden, wenn sich der Mitgliederstand des Übereinkommens von dem zum Zeitpunkt dieses Beschlusses geltenden unterscheidet;

2. daß den Mitgliedern nahegelegt wird, die in der Anlage angeführten Mengen soweit wie möglich in halb- oder vierteljährliche Teilmengen zu unterteilen;

3. daß Mitglieder Kaffee aus ausführenden Nichtmitgliedländern über die in der Anlage angeführten Mengen nur dann einführen dürfen, wenn sie für derartige Einfuhren ein gültiges Re-exportzeugnis eines Mitgliedlandes vorweisen können, das diesen Kaffee zuvor eingeführt und auf seine in der Anlage aufscheinende Quote angerechnet hat.

<u>ANNEX</u>		<u>ANLAGE</u>	
(60-kilo bags)		(60 kg-Säcke)	
Argentina	0	Argentinien	0
Australia	4 029	Australien	4.029
Austria	1.266	Belgien/Luxemburg	60 878
Belgium/Luxembourg	60.878	Bundesrepublik Deutschland	616
Canada	1.776	Dänemark	8 208
Cyprus	345	Finnland	3.224
Czechoslovakia	850	Frankreich	10.866
Denmark	8.208	Hong Kong	12.424
F. R. Germany	616	Israel	2.456
Finland	3.224	Italien	25.648
France	10.866	Kanada	1.776
Hong Kong	12.424	Neuseeland	361
Israel	2.456	Niederlande	20.262
Italy	25.648	Norwegen	6.866
Netherlands	20.262	Österreich	1.266
New Zealand	361	Schweden	284
Norway	6.866	Schweiz	5.482
Spain	0	Spanien	0
Sweden	284	Tschechoslowakei	850
Switzerland	5.482	Tunesien	0
Tunisia	0	Vereinigtes Königreich von Groß- britannien und Nordirland	3.874
United Kingdom	3.874	U. S. A.	45.927
U. S. A.	45.927	Zypern	345
Sub-total ...	<u>215.642</u>	Zwischensumme ...	<u>215.642</u>
Annex B Members		Staaten der Anlage B des Übereinkommens	
Japan	24.076	Japan	24.076
U. S. S. R.	26.111	UdSSR	26.111
Sub-total ...	<u>50.187</u>	Zwischensumme ...	<u>50.187</u>
TOTAL ...	<u><u>265.829</u></u>	Gesamtsumme ...	<u><u>265.829</u></u>

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Twelfth Session
26 August—13 September 1968
London, England

ICC-12-Res. 185 (E)
16 September 1968
Original: English

RESOLUTION NUMBER 185

(Approved at the Seventh Plenary Meeting,
13 September 1968)

STRENGTHENING OF CONTROLS IN RE- LATION TO THE ISSUANCE AND USE OF CERTIFICATES OF RE-EXPORT

WHEREAS:

Reports issued by the Executive Director for the guidance of the Council indicate that well over one million bags of coffee in excess of export entitlements and Annex B consumption requirements will probably be exported during the coffee year 1967-68;

The pressure of this coffee on traditional markets in Member countries has been detrimental to exporting Members and to the great majority of the coffee trade who have been attempting to comply faithfully with the letter and spirit of the Agreement;

The integrity of international trade in coffee and the achievement of the price and other objectives of the Agreement will be seriously jeopardised if measures are not taken to prevent similar occurrences during the next coffee year;

The overall review of the control system by specialists which has been recommended is unlikely to produce any practical results before the second quarter of the next coffee year;

The measures described below are believed to be capable of implementation at an early date, to be of a nature which will significantly strengthen the control system without placing an undue burden on either the trade or on certifying agencies and to be compatible with additional measures which may be recommended by the specialists; and

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Zwölfte Tagung
26. August—13. September 1968
London, England

ICC-12-Res. 185 (E)
16. September 1968
Original: Englisch

BESCHLUSS Nr. 185

(Genehmigt bei der Siebenten Plenarsitzung
am 13. September 1968)

VERSCHÄRFUNG DER KONTROLLMASS- NAHMEN IN BEZUG AUF DIE AUSSTEL- LUNG UND VERWENDUNG VON RE- EXPORTZEUGNISSEN

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß aus den vom Exekutivdirektor als Richtlinien für den Rat herausgegebenen Berichten hervorgeht, daß im Kaffeejahr 1967/68 voraussichtlich weit über eine Million Sack Kaffee mehr ausgeführt werden, als den zustehenden Ausfuhrmengen und Bedarfsmengen der in Anlage B des Übereinkommens angeführten Länder entsprechen würde;

daß der von diesem Kaffee auf die traditionellen Märkte der Mitgliedländer ausgeübte Druck ausführenden Mitgliedländern sowie weitesten Kreisen des Kaffeehandels schadet, die sich bemühen, dem Wortlaut und dem Sinn des Übereinkommens gewissenhaft zu folgen;

daß die Integrität des internationalen Kaffeehandels und die Erreichung der preislichen und anderen Ziele des Übereinkommens ernstlich gefährdet wären, wenn nicht Maßnahmen getroffen werden, um ähnliche Vorkommnisse im nächsten Kaffeejahr zu verhindern;

daß die vorgeschlagene allgemeine Überprüfung des Kontrollsystems durch Experten wahrscheinlich vor dem zweiten Quartal des nächsten Kaffeejahres keine praktischen Erfolge hervorbringen wird;

daß angenommen wird, daß die unten aufgezählten Maßnahmen in naher Zukunft durchführbar sind, daß sie so beschaffen sind, daß sie zu einer wesentlichen Verschärfung des Kontrollsystems führen werden, ohne den Handel oder die ausstellenden Stellen über Gebühr zu belasten, und mit zusätzlichen Maßnahmen vereinbar sind, die von den Experten empfohlen werden könnten; und

Article 44 of the 1962 Agreement and Article 43 of the 1968 Agreement both indicate that Certificates of Re-export shall be issued only in respect of coffee which has first been imported in accordance with the regulations of the Council,

daß sowohl Artikel 44 des Abkommens 1962 wie Artikel 43 des Übereinkommens 1968 festlegen, daß Reexportzeugnisse nur für Kaffee ausgestellt werden dürfen, der vorher gemäß den vom Rat beschlossenen Regelungen eingeführt wurde,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. To instruct the Executive Director to amend the instructions for the issuance and use of Certificates of Re-export, with effect from 1 November 1968, as follows:

- (a) The certifying agency of an exporting Member shall be authorised to issue Certificates of Re-export only after having given satisfactory evidence to the Secretariat, in each case, such as by forwarding the Certificate of Origin of another exporting Member, that they have actually imported the coffee.
- (b) A certifying agency shall issue Certificates of Re-export only
 - (i) in respect of coffee which has been imported into the country from which it is stated that the coffee is to be re-exported, and on condition that the certifying agency is satisfied that the coffee will actually be re-exported from the stated country of re-export; or
 - (ii) in respect of coffee which has been charged to the non-member import quota of the stated country of re-export.
- (c) A certifying agency of one country shall not issue Certificates of Re-export in respect of coffee which has been imported into another country and is to be re-exported from that country unless special arrangements are first made with the Executive Director.
- (d) For the purpose of this instruction, coffee shall be considered to have been imported into a country if the coffee is available for consumption in that country without further customs action and
 - (i) a valid Certificate of Origin, Certificate of Re-export or split or replacement certificate has previously been collected in respect of the coffee by the customs authorities of that country; or
 - (ii) the coffee has been charged to the non-member quota of that country.

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

1. den Exekutivdirektor dahingehend anzuweisen, die Richtlinien für die Ausstellung und Verwendung von Reexportzeugnissen mit Wirkung vom 1. November 1968 wie folgt abzuändern:

- (a) Die ausstellende Stelle eines Ausfuhr-Mitglieds ist nur dann berechtigt, Reexportzeugnisse auszustellen, wenn in jedem einzelnen Fall dem Sekretariat ein zufriedenstellender Nachweis erbracht wurde, wie etwa durch Vorweisen eines Ursprungszeugnisses eines anderen Ausfuhr-Mitglieds, daß der Kaffee tatsächlich eingeführt wurde.
- (b) Eine ausstellende Stelle darf Reexportzeugnisse nur ausstellen
 - (i) für Kaffee, der in das Land eingeführt wurde, von dem angegeben wird, daß der Kaffee wieder ausgeführt werden soll und unter der Bedingung, daß der ausstellenden Stelle nachgewiesen wird, daß der Kaffee tatsächlich von dem angeführten Reexportland wieder ausgeführt wird; oder
 - (ii) für Kaffee, der auf die Nichtmitglieder-Einfuhrquote des angeführten Reexportlandes angerechnet wurde.
- (c) Eine ausstellende Stelle eines Landes darf keine Reexportzeugnisse für Kaffee ausstellen, der in ein anderes Land eingeführt wurde und von diesem Land wieder ausgeführt werden soll, außer es werden vorher besondere Vereinbarungen mit dem Exekutivdirektor getroffen.
- (d) Für die Zwecke dieser Richtlinie wird Kaffee dann als in ein Land eingeführt angesehen, wenn dieser Kaffee ohne weitere Zollbehandlung für den Verbrauch in diesem Land zur Verfügung steht, und
 - (i) von den Zollbehörden dieses Landes zuvor ein gültiges Ursprungszeugnis, Reexportzeugnis oder ein Teil- oder Ersatzzeugnis für diesen Kaffee eingezogen wurde, oder
 - (ii) der Kaffee auf die Nichtmitgliederquote dieses Landes angerechnet wurde.

- (e) A certifying agency shall satisfy itself that the coffee for which a Certificate of Re-export is requested will actually be re-exported from or charged to the non-member import quota of that country either through evidence of the payment of a duty rebate or drawback, the examination of export documents such as are required for the collection of export statistics, or other means convenient to it.
- (f) Certifying agencies shall insert the phrase "NON-MEMBER QUOTA" in the "Observations" section of Certificates of Re-export which are issued in respect of coffee which has been charged against the non-member quota of the country but has not been imported into that country.
- (g) Customs authorities shall not consider valid for the entry of coffee and certifying agencies shall not consider valid for the issuance of split or replacement certificates, Certificates of Re-export dated 1 November 1968 or later, unless the coffee concerned began its journey in the stated country of re-export or the certificate bears the phrase "Non-member Quota".
- (h) In case of mixtures of green coffee, certifying agencies may, at the request of the party obtaining a split or replacement certificate, refrain from placing on the original of the split or replacement certificate the serial number or numbers and the country of issue of the document or documents which are being replaced. The full information shall be placed on the copy which is sent to the Organization. In such cases, the certifying agency shall insert in the "Observations" section of the form the word "Mixture", and shall put an identifying number on the original and the copy so that they may be brought together and checked by the Secretariat.
2. To note that private commercial information with regard to the flow of coffee and the relationships between buyers and sellers in individual transactions which may be obtained from an examination of certificates received by the Organization is protected from disclosure and misuse by the provisions of Article 20 of the Agreement as well as by the requirements of Regulations 1.5 and 1.8 of the Staff Rules of the International Coffee Organization (document EB-448/66).
- (e) Eine ausstellende Stelle muß sich überzeugen, daß der Kaffee, für den ein Reexportzeugnis beansprucht wird, tatsächlich von diesem Land wieder ausgeführt oder auf die Nichtmitglieds-Einfuhrquote dieses Landes angerechnet wird, und zwar entweder auf Grund eines Nachweises über die Gewährung eines Zollerlasses oder einer Rückvergütung, durch eine Überprüfung der Exportdokumente, wie sie zur Erstellung von Exportstatistiken benötigt werden, oder durch andere ihr geeignet erscheinende Unterlagen.
- (f) Ausstellende Stellen haben den Vermerk „NICHTMITGLIEDSQUOTE“ in dem Abschnitt „Bemerkungen“ des Reexportzeugnisses einzufügen, wenn dieses für Kaffee ausgestellt wird, der auf die Nichtmitgliedsquote des Landes angerechnet, aber nicht in dieses Land eingeführt wurde.
- (g) Reexportzeugnisse, die mit 1. November 1968 oder später datiert sind, sind von den Zollbehörden als ungültig für die Einfuhr von Kaffee und von den ausstellenden Stellen als ungültig für die Ausstellung von Teil- oder Ersatzzeugnissen anzusehen, außer der betreffende Kaffeetransport nahm in dem angeführten Reexportland seinen Anfang oder das Zeugnis trägt den Vermerk „NICHTMITGLIEDSQUOTE“.
- (h) Im Falle von Mischungen von Rohkaffee können ausstellende Stellen auf Antrag der ein Teil- oder Ersatzzeugnis erwerbenden Partei davon Abstand nehmen, auf dem Original des Teil- oder Ersatzzeugnisses die Seriennummer oder -nummern und das Ausstellungsland des (oder der) ersetzten Dokumentes (Dokumente) einzusetzen. Die vollen Angaben sind auf der an die Organisation gesandten Kopie zu machen. In solchen Fällen hat die ausstellende Stelle das Wort „Mischung“ in den Abschnitt „Bemerkungen“ des Formulars einzusetzen, und auf dem Original und der Kopie eine Kennziffer anzuführen, damit beide Papiere vom Sekretariat zusammengefügt und überprüft werden können;
2. festzuhalten, daß private Handelsinformationen hinsichtlich der Kaffeebewegungen und der Beziehungen zwischen Käufern und Verkäufern bei einzelnen Transaktionen, die bei einer Überprüfung der von der Organisation erhaltenen Zeugnisse gewonnen werden können, durch die Bestimmungen von Artikel 20 des Übereinkommens sowie die Erfordernisse der Bestimmungen 1.5 und 1.8 der Personalvorschriften der Internationalen Kaffeeorganisation (Dokument EB-448/66) vor Verbreitung und Mißbrauch geschützt werden.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Twelfth Session
26 August—13 September 1968
London, England

ICC-12-Res. 186 (E)
16 September 1968
Original: English

RESOLUTION NUMBER 186

(Approved at the Seventh Plenary Meeting,
13 September 1968)

DELEGATION OF POWERS OF THE COUNCIL TO THE EXECUTIVE BOARD

WHEREAS:

Article 17 (2) of the International Coffee Agreement 1968 provides that the Council may delegate to the Board the exercise of any or all of its powers other than those stipulated in the Article;

Experience has shown that it is essential for the good functioning of the Organization that the Board be granted such powers as are open to it under the Agreement; and

Article 72 (2) (b) authorises the Council at its last regular Session in coffee year 1967-68 to take decisions required for application in coffee year 1968-69;

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

To delegate to the Executive Board the exercise of all its powers other than those listed in Article 17 (2) and those conferred by Article 54 of the International Coffee Agreement 1968.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Zwölfte Tagung
26. August—13. September 1968
London, England

ICC-12-Res. 186 (E)
16. September 1968
Original: English

BESCHLUSS Nr. 186

(Genehmigt bei der Siebenten Plenarsitzung
am 13. September 1968)

ÜBERTRAGUNG DER BEFUGNISSE DES RATES AN DAS EXEKUTIVKOMITEE

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß gemäß Artikel 17 Abs. 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 der Rat dem Exekutivkomitee die Ausübung einiger oder aller seiner Befugnisse mit Ausnahme der in diesem Artikel angegebenen übertragen kann;

daß es auf Grund der Erfahrung für das gute Funktionieren der Organisation wesentlich ist, dem Exekutivkomitee die ihm nach dem Übereinkommen übertragbaren Befugnisse einzuräumen; und

daß Artikel 72 Abs. 2 lit. (b) den Rat ermächtigt, bei seiner letzten ordentlichen Tagung im Kaffeejahr 1967/68 Beschlüsse zu fassen, die im Kaffeejahr 1968/69 anzuwenden sind,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

dem Exekutivkomitee die Ausübung sämtlicher Befugnisse mit Ausnahme der in Artikel 17 Abs. 2 angeführten und der nach Artikel 54 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 eingeräumten, zu übertragen.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Thirteenth Session
9—19 December 1968
London, England

ICC-13-Res. 194 (E)
2 January 1969
Original: English

RESOLUTION NUMBER 194

(Approved at the Fourth Plenary Meeting,
18 December 1968)

INVALIDATION OF CERTAIN CERTIFICATES OF ORIGIN, RE-EXPORT AND REPLACEMENT

WHEREAS:

Certain countries, both exporting and importing, which were Members of the 1962 International Coffee Agreement, are no longer Members of the 1968 Agreement;

Such former Members may have issued Certificates of Origin, Re-export and Replacement or Split Certificates which have not yet been replaced or collected on final importation of the coffee covered thereby; and

There is a risk that Certificates fraudulently purporting to be issued by such former Members may be in circulation without their knowledge or consent,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. To declare invalid as soon as possible but in any event not later than 15 January 1969 all Certificates of Origin and Re-export, Replacement or Split Certificates issued or purporting to have been issued on or before 30 September 1968 by Argentina, Austria, Cuba and Tunisia.

2. To authorise the Executive Director to inform Members of the date on which the provisions of the foregoing paragraph will take effect.

3. That as from the date specified by the Executive Director all types of certification described in paragraph 1 issued by, or purporting to be issued by, the said countries shall no longer be accepted as valid documents for the importation of coffee or for exchange into Replacement or Split Certificates or Certificates of Re-export by any Certifying Agency.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Dreizehnte Tagung
9.—19. Dezember 1968
London, England

ICC-13-Res. 194 (E)
2. Jänner 1969
Original: Englisch

BESCHLUSS Nr. 194

(Genehmigt bei der Vierten Plenarsitzung am
18. Dezember 1968)

UNGÜLTIGERKLÄRUNG BESTIMMTER URSPRUNGS-, REEXPORT- UND ERSATZ-ZEUGNISSE

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß bestimmte Länder, und zwar Ausfuhr- und Einfuhrländer, die Mitglieder des Internationalen Kaffeeabkommens 1962 waren, nicht mehr Mitglieder des Übereinkommens 1968 sind;

daß derartige frühere Mitglieder Ursprungs-, Reexport- und Ersatz- oder Teilzeugnisse ausgestellt haben können, die weder ersetzt noch nach der endgültigen Einfuhr des in Frage stehenden Kaffees eingezogen wurden; und

die Gefahr besteht, daß derartige Zeugnisse unter der fälschlichen Angabe, von diesen früheren Mitgliedern ausgestellt worden zu sein, ohne deren Wissen oder Zustimmung im Umlauf sind,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

1. alle Ursprungs-, Reexport-, Ersatz- und Teilzeugnisse, die von Argentinien, Österreich, Kuba und Tunesien am oder vor dem 30. September 1968 ausgestellt wurden oder ausgestellt worden zu sein scheinen, so bald als möglich und auf jeden Fall spätestens am 15. Jänner 1969 für ungültig zu erklären;

2. den Exekutivdirektor zu ermächtigen, die Mitglieder über den Zeitpunkt zu informieren, an dem die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes in Kraft treten;

3. daß mit dem vom Exekutivdirektor festgelegten Datum alle Arten der in Abs. 1 beschriebenen Zeugnisse, die von den genannten Ländern ausgestellt wurden oder ausgestellt worden zu sein scheinen, von keiner ausstellenden Stelle mehr als gültige Dokumente für die Einfuhr von Kaffee oder einen Umtausch in Ersatz- oder Teil- oder Reexportzeugnisse anerkannt werden;

4. That all originals of Certificates invalidated under the provisions of paragraph 1 and 2 of this Resolution shall be surrendered to a Certifying Agency for transmission to the Executive Director for verification, within thirty days of the date of the issuing of the instructions by the Executive Director referred to in paragraph 2. Upon receipt of such Certificates the Executive Director shall conduct such enquiries as he may deem necessary to verify the authenticity of the documents and the physical existence of the coffee covered thereby before authorising the Certifying Agency concerned to issue the appropriate Replacement Certificate. Any Replacement Certificate authorised for issue under these provisions shall be in the form of the original surrendered, either a Certificate of Origin or Re-export, and shall be valid for twelve months only.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Thirteenth Session
9—19 December 1968
London, England

ICC-13-Res. 201 (E)
6 January 1969
Original: English

RESOLUTION NUMBER 201

(Approved at the Fifth Plenary Meeting,
19 December 1968)

REVISION OF ANNEX B

WHEREAS:

Paragraph (1) of Article 40 of the International Coffee Agreement provides that the Council may delete any country or countries listed in Annex B of the Agreement,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. To delete from Annex B the following countries with effect from 1 April 1969:

Bahrain	Southern Rhodesia
Botswana	Swaziland
Ceylon	Thailand
Qatar	Trucial Oman

2. To instruct the Executive Director to continue the evaluation and investigation mentioned in paragraph 2 (a), (b) and (c) of Resolution Number 158 and to report on these matters to

4. daß sämtliche Originale der nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 dieses Beschlusses für ungültig erklärten Zeugnisse einer ausstellenden Stelle zur Weiterleitung an den Exekutivdirektor zwecks Überprüfung ausgehändigt werden, und zwar innerhalb von 30 Tagen nach Erlassung der in Abs. 2 erwähnten Anweisungen seitens des Exekutivdirektors. Nach Erhalt derartiger Zeugnisse stellt der Exekutivdirektor die ihm notwendig erscheinenden Untersuchungen an, um die Echtheit der Dokumente und das tatsächliche Vorhandensein des in Frage stehenden Kaffees zu überprüfen, bevor er die betreffende ausstellende Stelle ermächtigt, das entsprechende Ersatzzeugnis auszustellen. Jedes nach diesen Bestimmungen rechtmäßig ausgestellte Ersatzzeugnis hat in der Form dem ausgehändigten Original zu entsprechen, ist also entweder ein Ursprungs- oder ein Reexportzeugnis und ist nur zwölf Monate gültig.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Dreizehnte Tagung
9.—19. Dezember 1968
London, England

ICC-13-Res. 201 (E)
6. Jänner 1969
Original: English

BESCHLUSS Nr. 201

(Genehmigt bei der Fünften Plenarsitzung
am 19. Dezember 1968)

REVISION DER ANLAGE B DES ÜBEREINKOMMENS

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß Artikel 40 Abs. 1 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens vorsieht, daß der Rat jedes einzelne oder mehrere der in Anlage B des Übereinkommens angeführten Länder von der Liste streichen kann,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

1. mit Wirkung vom 1. April 1969 folgende Länder aus Anlage B zu streichen:

Bahrain	Qatar
Befriedetes Oman	Südrhodesien
Botswana	Swaziland
Ceylon	Thailand

2. den Exekutivdirektor anzuweisen, die in Abs. 2 (a), (b) und (c) des Beschlusses Nr. 158 enthaltene Bewertung und Untersuchung fortzusetzen und dem Exekutivkomitee darüber zu be-

the Executive Board so that the Board may take appropriate action or make specific recommendations to the Council.

3. To establish that, with effect from 1 April 1969, the geographical areas which are non-quota markets for the purposes of the Agreement, after taking due account of the deletions for which provisions are made in paragraph 1 above, shall be as in the Annex to this Resolution.

richten, damit das Komitee die entsprechenden Schritte unternehmen oder dem Rat besondere Empfehlungen unterbreiten kann;

3. festzulegen, daß die geographischen Gebiete, die im Sinne dieses Übereinkommens quotenfreie Märkte sind, mit Wirkung vom 1. April 1969 die im Anhang zu diesem Beschluß angeführt sind, nachdem die Streichungen entsprechend den Bestimmungen des vorstehenden Abs. 1 gebührend berücksichtigt wurden.

ANNEX

Non-quota Countries of Destination, referred to in Article 40, Chapter VII

The geographical areas below are non-quota countries for the purposes of this Agreement:

China (Taiwan)
China (Mainland)
Hungary
Iran
Iraq
Japan
Korea, Republic of
Kuwait
Lesotho
Muscat and Oman
North Korea
Poland
Romania
Saudi Arabia
Somalia
South-Africa, Republic of
South-West Africa
Sudan
Union of Soviet Socialist Republics
Zambia

Note: The abbreviated names above are intended to be of purely geographical significance and to convey no political implications whatsoever.

ANHANG

Quotenfreie Bestimmungsländer gemäß Kapitel VII, Artikel 40

Folgende geographische Gebiete sind quotenfreie Länder im Sinne dieses Übereinkommens:

China (Formosa)
China (Festland)
Irak
Iran
Japan
Republik Korea
Kuwait
Lesotho
Maskat und Oman
Nordkorea
Polen
Rumänien
Sambia
Saudiarabien
Somalia
Sudan
Republik Südafrika
Südwestafrika
Ungarn
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Anmerkung: Die vorstehenden Kurznamen haben nur rein geographische Bedeutung und drücken keine politische Stellungnahme aus.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Fifteenth Session
18—27 August 1969
London, England

ICC-15-Res. 211 (E)
25 August 1969
Original: English

RESOLUTION NUMBER 211

(Approved at the Third Plenary Meeting,
25 August 1969)

EXTENSION OF THE PROVISIONAL MEMBERSHIP OF BELGIUM AND ITALY

WHEREAS:

Paragraph (1) of Article 63 empowers the Council to extend the period during which Importing Members of the International Coffee Agreement 1962, may enjoy provisional membership of the 1968 Agreement;

By Resolution number 199 Belgium and Italy, which were applying the Agreement provisionally by virtue of having made the notification referred to in paragraph 2 of Article 62 of the 1968 Agreement, were deemed to be provisional Members until 31 March 1969;

By Resolution number 204 the Council extended until 31 August 1969 the period during which these two countries could remain provisional Members;

Belgium and Italy have notified the Organization that for administrative reasons they will not be able to fulfil by 31 August 1969 the requirements for accession to the 1968 Agreement set out in paragraph (1) of Article 63 and have submitted requests that the time limit for their accession be extended until 31 March 1970 and 31 August 1970 respectively;

The Executive Board has examined the requests and recommends that they be granted; and

Belgium and Italy recognise that as provisional Members they are bound by all the obligations of the 1968 Agreement and the resolutions, rules and regulations stemming therefrom as if they were definitive Members,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

That Belgium and Italy shall continue to be deemed provisional Members of the Internatio-

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Fünfzehnte Tagung
18.—27. August 1969
London, England

ICC-15-Res. 211 (E)
25. August 1969
Original: English

BESCHLUSS Nr. 211

(Genehmigt bei der Dritten Plenarsitzung am
25. August 1969)

VERLÄNGERUNG DER VORLÄUFIGEN MITGLIEDSCHAFT VON BELGIEN UND ITALIEN

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß Artikel 63 Abs. 1 den Rat ermächtigt, die Frist zu erstrecken, während derer Einfuhr-Mitglieder des Internationalen Kaffee-Abkommens 1962 die vorläufige Mitgliedschaft des Übereinkommens 1968 genießen;

daß Belgien und Italien, die das Übereinkommen auf Grund der von ihnen erfolgten Mitteilung laut Artikel 62 Abs. 2 des Übereinkommens 1968 vorläufig anwendeten, gemäß Beschluß Nr. 199 bis 31. März 1969 als vorläufige Mitglieder anerkannt wurden;

daß der Rat die Frist, während derer diese beiden Länder vorläufige Mitglieder bleiben konnten, gemäß Beschluß Nr. 204 bis 31. August 1969 verlängerte;

daß Belgien und Italien der Organisation mitteilten, daß es ihnen aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich sein wird, die in Artikel 63 Abs. 1 enthaltenen Bedingungen für einen Beitritt zum Übereinkommen 1968 bis 31. August 1969 zu erfüllen, und Ansuchen unterbreiteten, daß der Zeitpunkt für ihren Beitritt bis 31. März 1970 bzw. 31. August 1970 verlängert werde;

daß das Exekutivkomitee die Ansuchen prüfte und empfiehlt, daß ihnen stattgegeben werde; und

daß Belgien und Italien anerkennen, daß sie als vorläufige Mitglieder an alle Verpflichtungen des Übereinkommens 1968 und die darauf beruhenden Beschlüsse, Bestimmungen und Vorschriften gebunden sind, als ob sie endgültige Mitglieder wären,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

daß Belgien und Italien weiterhin als vorläufige Mitglieder des Internationalen Kaffee-

nal Coffee Agreement 1968, from 1 September 1969 until such time as they deposit their instruments of accession, or until 31 August 1970, whichever is earlier, in accordance with the provisions of paragraph 1 of Article 63 of the Agreement.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Fifteenth Session
18—29 August 1969
London, England

ICC-15-Res. 216 (E)
3 September 1969
Original: English

RESOLUTION NUMBER 216
(Approved at the Fifth Plenary Meeting,
29 August 1969)

EXPORT QUOTAS FOR 1969/70

WHEREAS:

The Council, by Resolution number 215, has adopted an estimate of total world imports and exports for the coffee year 1969/70 and an estimate of possible exports from non-member countries,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. To set the initial quota for coffee year 1969/1970 at 46 million bags.
2. To establish a quota reserve amounting to 2 million bags to be released or deducted in accordance with the provisions of the succeeding paragraphs of this Resolution.
3. For the purpose of this Resolution, to establish that the composite daily price shall be computed as set out in the Annex hereto.
4. To provide that any adjustment in annual export entitlement by virtue of the application of the provisions of footnote 2 to Annex A of the Agreement shall be deemed to be part of the quota reserve referred to in paragraph 2.
5. If, for a period of fifteen consecutive market days, commencing in the first quarter, the composite daily price remains at or above 38.67 U. S. cents per pound, the Executive Director shall, subject to the provisions of paragraph 4, release a quantity of 500,000 bags to be applied wholly to the quarter in which such period of fifteen market days ends. This quantity shall be dis-

Übereinkommens 1968 angesehen werden, und zwar vom 1. September 1969 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Beitrittsurkunden hinterlegen oder bis 31. August 1970, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, gemäß den Bestimmungen des Artikels 63 Abs. 1 des Übereinkommens.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Fünfzehnte Tagung
18.—29. August 1969
London, England

ICC-15-Res. 216 (E)
3. September 1969
Original: Englisch

BESCHLUSS Nr. 216
(Genehmigt bei der Fünften Plenarsitzung
am 29. August 1969)

AUSFUHRQUOTEN FÜR 1969/70

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß der Rat mit Beschluß Nr. 215 eine Schätzung der gesamten Welteinfuhren und -ausfuhren für das Kaffeejahr 1969/70 sowie eine Schätzung der voraussichtlichen Ausfuhren aus Nichtmitgliedländern vorgenommen hat,

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

1. die Grundquote für das Kaffeejahr 1969/70 mit 46 Millionen Sack festzulegen;
2. eine Quotenreserve von 2 Millionen Sack zu schaffen, die gemäß den Bestimmungen der folgenden Absätze dieses Beschlusses freigegeben oder abgezogen werden;
3. im Sinne dieses Beschlusses festzulegen, daß der erstellte Tagespreis auf der in der Anlage hierzu enthaltenen Basis errechnet wird;
4. vorzusehen, daß jede Anpassung der jährlichen zustehenden Ausfuhrquote auf Grund der Anwendung der Bestimmungen in Fußnote 2 der Anlage A des Übereinkommens als Teil der in Abs. 2 erwähnten Quotenreserve betrachtet wird;
5. wenn der erstellte Tagespreis über einen Zeitraum von 15 aufeinanderfolgenden Markttagen, die im ersten Vierteljahr beginnen, auf oder über 38.67 US Cents pro Pfund bleibt, gibt der Exekutivdirektor gemäß den Bestimmungen von Abs. 4 eine Menge von 500.000 Sack frei, die zur Gänze dem Vierteljahr zugeteilt werden, in dem ein solcher Zeitraum von 15 Markt-

tributed *pro rata* among all exporting Members other than those listed in footnote 2 to Annex A of the Agreement.

6. If, for a period of fifteen consecutive market days, commencing in the second quarter, the composite daily price remains at or above 39.67 U. S. cents per pound, the Executive Director shall release a quantity of 750,000 bags under the same conditions as provided for in paragraph 5.

7. If, for a period of fifteen consecutive market days, commencing in the third quarter, the composite daily price remains at or above 40.67 U. S. cents per pound, the Executive Director shall release a quantity of 750,000 bags under the same conditions as provided for in paragraph 5.

8. If, for a period of fifteen consecutive market days, commencing in the first quarter, the composite daily price remains at or below 36.67 U. S. cents per pound, the Executive Director shall, subject to the provisions of paragraph 4, deduct a quantity of 750,000 bags to be applied wholly to the quarter which follows that in which the period of fifteen market days ends. This deduction shall be made on a *pro rata* basis and applied to all exporting Members other than those listed in footnote 2 of Annex A of the Agreement.

9. If, for a period of fifteen consecutive market days, commencing in the second quarter, the composite daily price remains at or below 36.67 U. S. cents per pound, the Executive Director shall deduct a quantity of 750,000 bags under the same conditions as provided for in paragraph 8.

10. If, for a period of fifteen market days, commencing in the third quarter, the composite daily price remains at or below 36.67 U. S. cents per pound, the Executive Director shall deduct a quantity of 500,000 bags to be applied wholly in the fourth quarter, under the same conditions as provided for in paragraph 8.

11. Under the provisions of paragraphs 5, 6, 8 and 9 above, at least fourteen calendar days shall elapse between the end of one fifteen market day period and the beginning of another.

12. If no fifteen market day period, during which the composite daily price remains at or above the level of prices stated in paragraphs 5, 6 and 7, falls within the period prescribed in the same paragraphs the reserve established in those paragraphs shall be cancelled.

13. If no fifteen market day period, during which the composite daily price remains at or below the level of prices prescribed in para-

tagen endet. Diese Menge wird *pro rata* unter allen Ausfuhr-Mitgliedern aufgeteilt mit Ausnahme der in Fußnote 2 der Anlage A des Übereinkommens angeführten;

6. wenn der erstellte Tagespreis über eine Zeitspanne von 15 aufeinanderfolgenden Markttagen, die im zweiten Vierteljahr beginnen, bei oder über 39.67 US Cents pro Pfund liegt, gibt der Exekutivdirektor eine Menge von 750.000 Sack unter denselben Bedingungen frei, wie sie in Abs. 5 enthalten sind;

7. wenn der erstellte Tagespreis über eine Zeitspanne von 15 aufeinanderfolgenden Markttagen, die im dritten Vierteljahr beginnen, bei oder über 40.67 US Cents pro Pfund liegt, gibt der Exekutivdirektor eine Menge von 750.000 Sack unter denselben Bedingungen frei, wie sie in Abs. 5 enthalten sind;

8. wenn der erstellte Tagespreis über eine Zeitspanne von 15 aufeinanderfolgenden Markttagen, die im ersten Vierteljahr beginnen, bei oder unter 36.67 US Cents pro Pfund liegt, zieht der Exekutivdirektor gemäß den Bestimmungen in Abs. 4 eine Menge von 750.000 Sack ab, die zur Gänze auf das Vierteljahr entfallen, das auf jenes folgt, in dem die Zeitspanne von 15 Markttagen endet. Dieser Abzug geht auf einer *pro rata* Basis vor sich und betrifft alle Ausfuhr-Mitglieder mit Ausnahme der in Fußnote 2 der Anlage A des Übereinkommens angeführten;

9. wenn der erstellte Tagespreis über eine Zeitspanne von 15 aufeinanderfolgenden Markttagen, die im zweiten Vierteljahr beginnen, bei oder unter 36.67 US Cents pro Pfund liegt, zieht der Exekutivdirektor unter denselben Bedingungen eine Menge von 750.000 Sack ab, wie sie in Abs. 8 enthalten sind;

10. wenn der erstellte Tagespreis über eine Zeitspanne von 15 Markttagen, die im dritten Vierteljahr beginnen, bei oder unter 36.67 US Cents pro Pfund liegt, zieht der Exekutivdirektor unter denselben Bedingungen, wie sie in Abs. 8 enthalten sind, eine Menge von 500.000 Sack ab, die zur Gänze auf das vierte Vierteljahr entfallen;

11. nach den Bestimmungen der Abs. 5, 6, 8 und 9 müssen zwischen dem Ende einer Zeitspanne von 15 Markttagen und dem Beginn einer weiteren solchen Zeitspanne mindestens 14 Kalendertage vergehen;

12. fällt keine Zeitspanne von 15 Markttagen, innerhalb derer der erstellte Tagespreis bei oder über den in den Abs. 5, 6 und 7 angeführten Preisen liegt, in die in diesen Absätzen vorgeschriebene Zeitspanne, ist die in diesen Absätzen festgelegte Reserve aufzuheben;

13. fällt keine Zeitspanne von 15 Markttagen, innerhalb derer der erstellte Tagespreis bei oder unter dem in den Abs. 8, 9 und 10 angeführten

graphs 8, 9 and 10, falls within the period prescribed in those paragraphs, the quantities of coffee specified therein shall be cancelled.

14. Nothing in this Resolution shall be deemed to prevent upward or downward adjustments in quotas being made under the provisions of Resolution number 218 approved simultaneously with this Resolution even if such adjustments take place concurrently or simultaneously with adjustments provided for in this Resolution.

15. If the price quotation system should be distorted or disturbed by unusual circumstances, the Executive Board may decide, by a distributed two-thirds majority vote, to suspend the operation of paragraphs 5, 6, 7, 8, 9 or 10 of this Resolution for up to thirty calendar days and may then recommend additional or alternative action to the Council.

ANNEX

METHOD OF CALCULATING THE COMPOSITE DAILY PRICE ON THE BASIS OF EX-DOCK NEW YORK FOR PROMPT SHIPMENT

A. AVERAGE OF COLOMBIAN AND OTHER MILDS

1. Each day the Executive Director shall take the prices of the following types of coffee:
El Salvador Central Standard
Guatemala Prime Washed
Mexico Prime Washed
and find the arithmetic average thereof. The resultant daily price for these types shall then be averaged with the corresponding price of:
Colombian Mams
to determine the daily price for Milds.

2. In the event that the prices of one or two of the first three types mentioned above are not quoted, the average price of the remaining two, or the price of the third type of coffee, shall be averaged with the price of Colombian Mams.

B. UNWASHED ARABICAS

3. Each day the Executive Director shall take the price of Santos 4 (New York classification, strictly soft) as representative of unwashed Arabicas.

C. ROBUSTAS

4. The daily price for Robustas shall be calculated by averaging the daily prices of the following types of unwashed coffee:
Angola Ambriz 2 AA
Uganda Native Standard

Preisniveau liegt, in die in diesen Absätzen vorgeschriebene Zeitspanne, so sind die darin angeführten Kaffeemengen zu streichen;

14. keine Bestimmung in diesem Beschluß darf so ausgelegt werden, daß sie die Anpassungen der Quoten nach oben oder unten verhindert, die entsprechend den Bestimmungen des gemeinsam mit dem vorliegenden Beschluß genehmigten Beschlusses Nr. 218 vorgenommen worden sind, selbst wenn derartige Anpassungen gemeinsam oder gleichzeitig mit in diesem Beschluß vorgesehenen Anpassungen zustandekommen;

15. wird das System der Preisnotierungen durch ungewöhnliche Umstände verzerrt oder gestört, kann das Exekutivkomitee mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, die Bestimmungen der Abs. 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 dieses Beschlusses für eine Zeitspanne bis zu 30 Kalendertagen aufzuheben, und dem Rat sodann zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlagen.

ANLAGE

BERECHNUNGSMETHODE FÜR DIE ERSTELLTEN TAGESPREISE AUF DER BASIS; NEW YORK HAFENDOCK ZUR SOFORTIGEN VERSCHIFFUNG

A. DURCHSCHNITT DER KOLUMBIANISCHEN UND ANDERER MILDEN SORTEN

1. Der Exekutivdirektor ermittelt täglich die Preise folgender Kaffeesorten:
El Salvador Central Standard
Guatemala Prime gewaschen
Mexico Prime gewaschen
und errechnet davon den arithmetischen Durchschnitt. Aus dem daraus resultierenden Tagespreis und dem entsprechenden Preis für Colombian Mams wird dann der Durchschnitt ermittelt, um den Tagespreis für milde Sorten festzusetzen.
2. Liegen für eine oder zwei der ersten drei der oben angeführten Sorten keine Preisnotierungen vor, wird der Durchschnittspreis aus den verbleibenden zwei oder aus dem Preis der dritten Kaffeesorte mit dem Preis für Colombian Mams gebildet.

B. UNGEWASCHENE ARABICAS

3. Der Exekutivdirektor nimmt den täglichen Preis für Santos 4 (New Yorker Klassifizierung, sehr mild) als Richtpreis für ungewaschene Arabicas.

C. ROBUSTAS

4. Der Tagespreis für Robustas wird ermittelt, indem man den Durchschnitt der Tagespreise für folgende Sorten ungewaschenen Kaffees errechnet:
Angola Ambriz 2 AA
Uganda Native Standard

5. In the event that quotations for one of these two coffees are not available, the price of the other will be retained as the daily price for this type.

D. DAILY PRICE OF THE THREE GROUPS

6. The daily prices representative of each of the three groups obtained in the manner described above shall be averaged arithmetically to obtain the composite daily price of the three groups.

7. If, notwithstanding the provisions of paragraphs 2 and 5, sufficient quotations are not available on any given day for the purposes of the above calculations, the Executive Director shall utilise the price, or prices, of the previous day for the types for which quotations are not available. Should such quotations continue to be unavailable for more than five working days the prices of the nearest comparable type of coffee shall be utilised.

E. SOURCE OF PRICE QUOTATIONS

8. All quotations referred to in this Annex shall be taken from a source to be agreed by the Executive Board.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION
International Coffee Council
Fifteenth Session
18—29 August 1969
London, England

ICC-15-Res. 218 (E)
3 September 1969
Original: English

RESOLUTION NUMBER 218

(Approved at the Fifth Plenary Meeting,
29 August 1969)

QUOTA PRICE SYSTEM FOR THE ADJUSTMENT OF THE SUPPLY OF COFFEE

WHEREAS:

Article 37 of the Agreement permits the adoption of a system for the adjustment of annual and quarterly quotas in relation to the movement of the prices of the principal types of coffee; and

The Council applied such a system during coffee year 1968/69 by the provisions of Resolution number 179,

5. Sind für eine dieser beiden Kaffeesorten keine Preisnotierungen vorhanden, wird der Preis der anderen Sorte als Tagespreis für diese Sorte festgehalten.

D. TAGESPREISE DER DREI GRUPPEN

6. Von den auf die oben erklärte Art ermittelten Tagespreisen für jede der drei Gruppen wird der arithmetische Durchschnitt errechnet, um den erstellten Tagespreis der drei Gruppen zu erhalten.

7. Sind, ungeachtet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5, an einem bestimmten Tag die Preisnotierungen für die obigen Ermittlungen nicht in ausreichendem Maße erhältlich, zieht der Exekutivdirektor den Preis oder die Preise des Vortages für jene Sorten heran, für die keine Notierungen vorliegen. Sind derartige Notierungen länger als 5 Werkstage nicht erhältlich, kommen die Preise der nächsten vergleichbaren Kaffeesorte zur Anwendung.

E. BEZUGSQUELLE FÜR PREISNOTIERUNGEN

8. Alle in dieser Anlage angeführten Preisnotierungen sind von einer Bezugsquelle einzuholen, die vom Exekutivkomitee festzulegen ist.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION
Internationaler Kaffee-Rat
Fünfzehnte Tagung
18.—29. August 1969
London, England

ICC-15-Res. 218 (E)
3. September 1969
Original: Englisch

BESCHLUSS Nr. 218

(Genehmigt bei der Fünften Plenarsitzung am
29. August 1969)

QUOTENPREISSYSTEM ZUR ANPASSUNG DER KAFFEEVERSORGUNG

IN ANBETRACHT DER TATSACHE,

daß Artikel 37 des Übereinkommens die Einführung eines Systems zur Anpassung der jährlichen und vierteljährlichen Quoten entsprechend der Preisbewegung bei den wichtigsten Kaffeesorten gestattet; und

der Rat ein derartiges System während des Kaffeejahres 1968/69 nach den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 179 anwendete,

THE INTERNATIONAL COFFEE COUNCIL

RESOLVES:

1. To adopt the provisions set out in the succeeding paragraphs of this Resolution to remain in force until 30 September 1970.

2. Whenever the daily price of any group of coffee goes below its respective floor or above its respective ceiling, as defined in the following paragraph, the provisions of this Resolution shall apply to the quota of the Members comprising the group or groups thus affected. The Executive Board is authorised to amend the composition of the groups of coffee set out in Appendix 1 and the method of calculating the daily price set out in Appendix 2.

3. For the purposes of this Resolution, to establish, as set out in Appendix 1, four groups of coffees and their respective indicator price ranges which shall at 1 October 1969 be:

	U. S. cents per lb.	
	Floor prices	Ceiling prices
Colombian Milds	40.75	44.75
Other Milds	38.75	42.75
Unwashed Arabica	36.75	40.75
Robusta	32.00	36.00

The Executive Board may, from time to time, review the indicator price ranges established above and may, by a two-thirds distributed majority vote, revise these price ranges in such a manner as market conditions may be considered to necessitate.

4. The Executive Director shall compute the daily price of each group in the manner prescribed in Appendix 2.

5. If the average of the daily price of any group of coffee, taken over a period of twenty consecutive market days, is below the floor or above the ceiling of its indicator price range, the Executive Director shall, subject to the provisions of paragraph 6, 7 and 8 below, adjust the quota of each Member of that group by an amount equal to 2.75 percent of the Member's annual quota as at 1 October 1969. The period of twenty market days shall commence on the first day on which the daily price is below the floor or above the ceiling of the indicator price range.

6. The adjustment made under paragraph 5 above shall be upwards in the case of a price rise and downwards in the case of a price fall. The adjustment shall, in the case of an increase in quota, be applied wholly to the quota for the quarter in which the twenty day period ends. In the case of a reduction in quota, the adjust-

BESCHLIESST

DER INTERNATIONALE KAFFEE-RAT:

1. die in den folgenden Absätzen dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen bleiben bis zum 30. September 1970 in Kraft;

2. fällt der Tagespreis einer Kaffeegruppe unter das entsprechende Minimum oder steigt er über das entsprechende Maximum gemäß den Angaben im folgenden Absatz, gelten die Bestimmungen dieses Beschlusses für die Quote der die betroffene(n) Gruppe oder Gruppen umfassenden Mitglieder. Das Exekutivkomitee wird ermächtigt, die Zusammensetzung der in Anlage 1 enthaltenen Kaffeegruppen und die in Anlage 2 beschriebene Methode für die Berechnung des Tagespreises zu ändern;

3. im Sinne dieses Beschlusses werden vier Gruppen von Kaffee festgelegt, wie in Anlage 1 angeführt, sowie ihre entsprechenden Richtpreisbänder, die mit 1. Oktober 1969 wie folgt lauten:

	US Cents pro Pfund	
	Tiefpreise	Höchstpreise
Colombian Milds	40.75	44.75
Andere milde Sorten ..	38.75	42.75
Ungewaschener Arabica	36.75	40.75
Robusta	32.00	36.00

Von Zeit zu Zeit kann das Exekutivkomitee die oben erstellten Richtpreisbänder überprüfen und mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen diese Preise in der Weise ändern, wie nach den Marktbedingungen für erforderlich erachtet wird;

4. der Exekutivdirektor errechnet den Tagespreis jeder Gruppe auf die in der Anlage 2 beschriebene Weise;

5. liegt der durchschnittliche Tagespreis einer Kaffeegruppe während einer Frist von 20 aufeinanderfolgenden Markttagen unter dem Richtpreisminimum oder über dem Richtpreismaximum, paßt der Exekutivdirektor gemäß den Bestimmungen der Abs. 6, 7 und 8 die Quote jedes Mitgliedes dieser Gruppe um eine Menge an, die 2.75% der Jahresquote des Mitgliedes per 1. Oktober 1969 entspricht. Die Frist von 20 Markttagen beginnt am ersten Tag, an dem der Tagespreis das Richtpreisminimum unterschreitet oder das Richtpreismaximum überschreitet;

6. die in Abs. 5 vorgesehene Anpassung erfolgt nach oben im Falle eines Preisanstieges und nach unten im Falle eines Absinkens des Preises. Bei einer Erhöhung der Quote kommt die Anpassung zur Gänze auf die Quote des Vierteljahres, in dem die Frist von 20 Tagen endet, zur Anwendung. Bei einer Verringerung der Quote kommt

ment shall be applied wholly to the quota for the quarter in which the twenty day period ends except that, if such downward adjustment takes effect on or after the first day of the last month of the quarter, the Executive Director shall apply the adjustment to the quota for the next succeeding quarter.

7. Any adjustment made under paragraph 5 above shall take effect six days after the twenty day period ends, except that the Executive Board may by a two-thirds distributed majority vote decide, within this period of six days, that no adjustment shall be made, that a smaller adjustment shall be made to the quotas of Members of the group effected or that the adjustment shall be applied to the quotas for a quarter different from that prescribed in paragraph 6 above.

8. If, after an adjustment of quotas under the provisions of paragraphs 5 or 7 has been effected, or after the Executive Board has decided under paragraph 7 that no adjustment shall be made, the average of the daily price of the group of coffee affected is below the floor or above the ceiling of the indicator price range for a further complete period of twenty market days, as laid down in paragraph 5, then the provisions of paragraphs 5, 6 and 7 shall again apply. These provisions shall continue to apply provided that upward adjustments may not be made in excess of 8.25 percent of a Member's annual quota as at 1 October 1969 and provided further that no downward adjustment under paragraphs 5, 6, 7 or 8 of this Resolution shall be made for any Member, in excess of the total of:

- (a) 5 percent of its total annual quota, as at 1 October 1969; and
- (b) any net increase therein resulting from any previous upward adjustment arising from the provisions of this Resolution.

9. If, following a downward adjustment of the quotas of any group under the provisions of paragraphs 5, 6, 7 or 8 of this Resolution, the average of the daily price of the group of coffee affected taken over a period of twenty consecutive market days is one cent or less below the ceiling of its indicator price range, the quota of each Member of that group shall be increased by an amount equal to the amount of the immediately preceding downward adjustment made under the provisions of paragraphs 5, 6, 7 or 8. The period of twenty market days shall commence on the first day on which the daily price is one cent or less below the ceiling of its indicator price range. If, following an increase in the quotas of any group under the provisions of this

die Anpassung zur Gänze auf die Quote des Vierteljahres, in dem die Frist von 20 Tagen endet, zur Anwendung, außer eine derartige Anpassung wird am oder nach dem ersten Tag des letzten Monats des Vierteljahres vorgenommen; in diesem Fall verlegt der Exekutivdirektor die Anpassung der Quote auf das nächstfolgende Vierteljahr;

7. jede gemäß Abs. 5 durchgeführte Anpassung tritt sechs Tage nach Ablauf der Frist von 20 Tagen in Kraft, es sei denn, das Exekutivkomitee beschließt mit beiderseitiger Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb dieser Frist von sechs Tagen, daß keine Anpassung vorgenommen wird, eine geringere Anpassung der Quoten der Mitglieder der betroffenen Gruppe vorgenommen wird oder die Anpassung auf die Quoten eines anderen Vierteljahres bezogen wird, als in Abs. 6 vorgeschrieben wurde:

8. liegt nach erfolgter Anpassung von Quoten gemäß den Bestimmungen der Abs. 5 oder 7 oder nachdem das Exekutivkomitee gemäß Abs. 7 beschlossen hat, daß keine Anpassung vorgenommen wird, der durchschnittliche Tagespreis der betroffenen Kaffeegruppe für eine weitere ununterbrochene Frist von 20 Markttagen, wie in Abs. 5 angeführt, unter dem Richtpreissminimum oder über dem Richtpreissmaximum, haben die Bestimmungen der Abs. 5, 6 und 7 erneut Geltung. Diese Bestimmungen sind weiterhin anzuwenden, vorausgesetzt daß Anpassungen nach oben 8.25% der Jahresquote eines Mitgliedes per 1. Oktober 1969 nicht überschreiten, und vorausgesetzt, daß für kein Mitglied eine Anpassung nach unten gemäß Abs. 5, 6, 7 oder 8 dieses Beschlusses vorgenommen wird, die folgende Gesamtmengen überschreitet:

- (a) 5% der Gesamtjahresquote per 1. Oktober 1969; und
- (b) jede Nettoerhöhung auf Grund einer vorherigen Anpassung nach oben gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses;

9. liegt nach einer Anpassung der Quoten nach unten für eine Gruppe gemäß den Bestimmungen der Abs. 5, 6, 7 oder 8 dieses Beschlusses der durchschnittliche Tagespreis der betroffenen Kaffeegruppe während einer Frist von 20 aufeinanderfolgenden Markttagen einen Cent oder weniger unter dem Höchstpreis des Richtpreisbandes, wird die Quote jedes Mitgliedes dieser Gruppe um eine Menge erhöht, die dem Ausmaß der unmittelbar vorher erfolgten Anpassung nach unten gemäß den Bestimmungen der Abs. 5, 6, 7 oder 8 entspricht. Die Frist von 20 Markttagen beginnt am ersten Tag, an dem der Tagespreis 1 Cent oder weniger unter dem Höchstpreis des Richtpreisbandes liegt. Liegt nach einer Erhöhung der Quoten einer Gruppe gemäß

paragraph, the daily price of the group of coffee affected, starting not less than fifteen calendar days after the effective date of such increase, is one cent or less below the ceiling of its relevant indicator price range and for twenty consecutive market days remains on average at or above this level, then the quota of each member of that group shall be increased by an amount equal to any previous downward adjustment which has not been previously restored. Any increase in quota under the provisions of this paragraph shall be released by the Executive Director to each Member concerned during the quarter in which the twenty day period ends.

10. If, following an upward adjustment of the quotas of any group under the provisions of paragraphs 5, 6, 7 or 8 of this Resolution, the average of the daily price of the group of coffee affected taken over a period of twenty consecutive marked days is one cent or less above the floor of its indicator price range, the quota of each Member of that group shall be decreased by an amount equal to the amount of the immediately preceding upward adjustment made under the provisions of paragraphs 5, 6, 7 or 8. The period of twenty market days shall commence on the first day on which the daily price is one cent or less above the floor of the relevant indicator price range. If, following a decrease in the quotas of any group under the provisions of this paragraph, the daily price of the group of coffee affected, starting not less than fifteen calendar days after the effective date of such decrease, is one cent or less above the floor of the relevant indicator price range and for twenty consecutive market days remains on average at or below this level, then the quota of each member of that group shall be decreased by an amount equal to any previous upward adjustment which has not been previously withdrawn. Any decrease in quota under the provisions of this paragraph shall be charged by the Executive Director to the quota of each Member concerned in the manner prescribed in paragraph 6 of this Resolution.

11. No count under the provisions of paragraph 5 may commence after 15 August 1970.

12. No downward adjustment under the provisions of paragraph 5 of this Resolution shall be made as a result of twenty market day period ending prior to 1 January 1970. The provisions of this paragraph may be extended by the Executive Board.

den Bestimmungen dieses Absatzes der Tagespreis der betroffenen Kaffeegruppe frühestens am 15. Kalendertag nach Inkrafttreten einer solchen Erhöhung einen Cent oder weniger unter dem jeweiligen Höchstpreis des Richtpreisbandes und bleibt er während einer Frist von 20 aufeinanderfolgenden Markttagen im Durchschnitt auf diesem Niveau oder geht darüber, so wird die Quote jedes Mitgliedes dieser Gruppe um eine Menge erhöht, die einer früheren Anpassung nach unten entspricht, die noch nicht wiederausgeglichen wurde. Jede Quotenerhöhung gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes wird während des Vierteljahres, in dem die Frist von 20 Tagen endet, vom Exekutivdirektor an die betreffenden Mitglieder freigegeben;

10. liegt nach einer Anpassung der Quoten einer Gruppe nach oben gemäß den Bestimmungen der Abs. 5, 6, 7 oder 8 dieses Beschlusses der während einer Frist von 20 aufeinanderfolgenden Markttagen ermittelte Tagespreis der betroffenen Kaffeegruppe im Durchschnitt 1 Cent oder weniger über dem Richtpreisinimum, wird die Quote jedes Mitgliedes dieser Gruppe um eine Menge verringert, die dem Ausmaß der unmittelbar vorhergehenden Anpassung nach oben gemäß den Bestimmungen der Abs. 5, 6, 7 oder 8 entspricht. Die Frist von 20 Markttagen beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Tagespreis 1 Cent oder weniger über dem jeweiligen Richtpreisinimum liegt. Liegt nach einer Verminderung der Quoten einer Gruppe gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes der Tagespreis der betroffenen Kaffeegruppe frühestens am 15. Kalendertag nach dem Inkrafttreten einer solchen Verringerung 1 Cent oder weniger über dem jeweiligen Richtpreisinimum und bleibt er während 20 aufeinanderfolgenden Markttagen im Durchschnitt auf diesem Niveau oder unterschreitet es, wird die Quote jedes Mitgliedes dieser Gruppe um eine Menge verringert, die einer früheren Anpassung nach oben entspricht, die noch nicht wieder rückgängig gemacht wurde. Jede Quotenverringernng gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes wird der Quote jedes betroffenen Mitgliedes vom Exekutivdirektor in der in Abs. 6 dieses Beschlusses festgelegten Weise angerechnet;

11. keine Berechnung nach Abs. 5 darf nach dem 15. August 1970 beginnen;

12. keine Anpassung nach unten nach Abs. 5 dieses Beschlusses wird als Folge einer Frist von 20 Markttagen vorgenommen, die vor dem 1. Jänner 1970 endet. Die Bestimmungen dieses Absatzes können vom Exekutivkomitee erweitert werden.

APPENDIX 1

ANLAGE 1

COMPOSITION OF GROUPS OF COFFEE BY COUNTRIES OF ORIGIN

COLOMBIAN MILD ARABICAS	UNWASHED ARABICAS
Colombia	Bolivia
Kenya	Brazil
Tanzania	Ethiopia
	Paraguay
OTHER MILD ARABICAS	ROBUSTAS
Burundi	Congo (D. R.)
Costa Rica	Ghana
Dominican Republic	Guinea
Ecuador	Indonesia
El Salvador	Liberia
Guatemala	Nigeria
Haiti	OAMCAF
Honduras	Cameroon
India	Central African Republic
Jamaica	Congo (Brazzaville)
Mexico	Dahomey
Nicaragua	Gabon
Panama	Ivory Coast
Peru	Malagasy Republic
Rwanda	Togo
Venezuela	Portugal
	Sierra Leone
	Trinidad and Tobago
	Uganda

ZUSAMMENSETZUNG DER KAFFEEGRUPPEN NACH URSPRUNGLÄNDERN

COLOMBIAN MILD ARABICAS	UNGEWASCHENE ARABICAS
Kolumbien	Athiopien
Kenia	Bolivien
Tansania	Brasilien
	Paraguay
ANDERE MILDE ARABICAS	ROBUSTAS
Burundi	Ghana
Costa Rica	Guinea
Dominikanische Republik	Indonesien
Ecuador	Kongo (Demokratische Rep.)
El Salvador	Liberia
Guatemala	Nigeria
Haiti	OAMCAF
Honduras	Dahome
Indien	Elfenbeinküste
Jamaika	Gabun
Mexiko	Kamerun
Nicaragua	Kongo (Brazzaville)
Panama	Madagaskar
Peru	Togo
Ruanda	Zentralafrikanische Republik
Venezuela	Portugal
	Sierra Leone
	Trinidad und Tobago
	Uganda

APPENDIX 2

ANLAGE 2

METHOD OF CALCULATING THE DAILY PRICE OF THE FOUR TYPES OF COFFEE ON THE BASIS OF EX-DOCK NEW YORK FOR PROMPT SHIPMENT (PARAGRAPH 4 OF THE RESOLUTION)

1. Colombian Mild Arabicas

Colombian Milds: Each day the Executive Director shall take the price of Colombian Mams as representative of Colombian Mild Arabicas.

2. Other Milds

Each day the Executive Director shall take the price of the following coffees:

El Salvador Central Standard
Guatemala Prime Washed
Mexico Prime Washed

and find the arithmetic average thereof.

In the event that quotations for one or two of the coffees mentioned in paragraph 2 above are not quoted, the average price of the remaining two, or the price of the third one will be retained as the daily price.

3. Unwashed Arabicas

Each day the Executive Director shall take the price of Santos 4 (New York classification, strictly soft) as representative of unwashed Arabicas.

4. Robustas

The daily prices for Robustas shall be calculated by averaging the daily prices of the following types of unwashed coffees:

Angola Ambriz 2 AA
Uganda Native Standard

In the event that quotations for one of these two coffees are not available, the price of the other will be retained as the daily price for this type.

5. If no quotations are available on any given day for the purposes of the above calculations, the Executive Director shall utilize the price, or prices, of the previous day for the types for which quotations are not available. Should such quotations continue to be unavailable for more than five consecutive market days the prices of the nearest comparable types of coffee shall be utilized.

6. Source of price quotations

All quotations referred to in this Appendix shall be taken from a source to be agreed by the Executive Board.

BERECHNUNGSMETHODE FÜR DEN TAGESPREIS DER VIER KAFFEEGRUPPEN AUF DER BASIS NEW YORK HAFENDOCK ZUR SOFORTIGEN VERSCHIFFUNG (ABS. 4 DES BESCHLUSSES)

1. Columbian Milds

Kolumbianische milde Sorten: Der Exekutivdirektor ermittelt täglich den Preis für Colombian Mams als Richtpreis für Columbian Milds.

2. Andere milde Sorten

Der Exekutivdirektor ermittelt den Preis der folgenden Kaffeesorten:

El Salvador Central Standard
Guatemala Prime gewaschen
Mexico Prime gewaschen

und berechnet das arithmetische Mittel davon.

Im Fall, daß Notierungen für eine oder zwei der im obigen Abs. 2 erwähnten Kaffeesorten nicht bestehen, wird der Durchschnittspreis der verbleibenden zwei oder der Preis der dritten als täglicher Preis angenommen.

3. Ungewaschene Arabicas

Der Exekutivdirektor nimmt den Tagespreis für Santos 4 (New Yorker Klassifizierung, sehr mild) als Richtpreis für ungewaschene Arabicas.

4. Robustas

Der Tagespreis für Robustas wird ermittelt, indem man den Durchschnitt der Tagespreise für folgende ungewaschene Kaffeesorten berechnet:

Angola Ambriz 2 AA
Uganda Native Standard

Sind für eine dieser beiden Kaffeesorten keine Preisnotierungen vorhanden, wird der Preis der anderen Sorte als Tagespreis für diese Sorte angenommen.

5. Sind an einem bestimmten Tag keine Preisnotierungen für die obigen Ermittlungen erhältlich, zieht der Exekutivdirektor den Preis oder die Preise des Vortages für jene Sorten heran, für die keine Notierungen vorliegen. Sind derartige Notierungen länger als fünf Werkstage nicht erhältlich, kommen die Preise der nächsten vergleichbaren Kaffeesorten zur Anwendung.

6. Bezugsquellen für Preisnotierungen

Alle in dieser Anlage angeführten Preisnotierungen sind von einer Quelle einzuholen, die vom Exekutivkomitee festzulegen ist.

Klaus

882.

Nachdem das am 22. Dezember 1966 in Wien unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit samt Anlage und Schlußprotokoll, welches also lautet:

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und
der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

IN DEM WUNSCH, die Beziehungen der beiden Staaten in der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens vom 21. April 1951 treten soll, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn ao. Ges. u. bev. Min. Dr. Hans Reichmann,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Kurt Jantz.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“
in bezug auf die Republik Österreich
deren Bundesgebiet,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Republik Österreich
deren Staatsbürger,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen,
die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit bezie-

hen und im Gebiet oder in einem Teil des Gebietes eines Vertragsstaates in Kraft sind;

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf die Republik Österreich
das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen
das Bundesministerium für Finanzen,
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung;

5. „Grenzgebiet“

den entlang der gemeinsamen Grenze gelegenen Teil des Gebietes jedes Vertragsstaates, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn Kilometer hat. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen österreichischen und deutschen Gemeinden ist in der Anlage zu diesem Abkommen enthalten und ist Bestandteil dieses Abkommens; die zuständigen Behörden können die Liste gemeinsam berichtigen, wenn Bezeichnungen der Gemeinden geändert oder Gemeinden geteilt oder vereinigt werden;

6. „Grenzgänger“

eine Person, für die auf Grund ihrer Beschäftigung im Grenzgebiet eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und die sich im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;

7. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;

8. „zuständiger Träger“

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

9. „Beschäftigung“

eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;

10. „Beitragszeiten“

Zeiten, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;

11. „gleichgestellte Zeiten“
Zeiten, soweit sie Beitragszeiten gleichstehen;
12. „Versicherungszeiten“
Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten;
13. „Geldleistung“, „Rente“ oder „Pension“
eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;
14. „Familienbeihilfen“
In bezug auf die Republik Österreich
die Kinderbeihilfe, den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe, die Familienbeihilfe und die Mütterbeihilfe,
In bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Kindergeld.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der Sonderversicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsentdienern;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
 - d) die Kinderbeihilfe, den Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe, die Familienbeihilfe und die Mütterbeihilfe;
 2. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung;
 - b) den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat;
 - c) die Unfallversicherung;
 - d) die Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich der Rechtsvorschriften für Handwerker, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung;
 - e) das Kindergeld.

(2) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit.

(3) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungsregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen dessen Staatsangehörigen gleich

- a) die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,
- c) Personen, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten und nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, in bezug auf ihre Rechte, die sie von einem Staatsangehörigen eines Vertragsstaates ableiten.

Artikel 4

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen oder die Gewährung von Leistungen oder die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängig ist, nicht für die in Artikel 3 genannten Personen, die sich im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhalten. Dies gilt entsprechend für andere Personen, soweit es sich nicht um die Zahlung von Renten oder einmaligen Geldleistungen aus der Unfallversicherung oder von Pensionen (Renten) oder einmaligen Geldleistungen aus einer Pensionsversicherung (Rentenversicherung) handelt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Maßnahmen der Träger der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

Artikel 5

Die Versicherungspflicht von Dienstnehmern (Arbeitnehmern) richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Dienstgeber (Arbeitgeber) im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 6

(1) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) in einem Betrieb, der sich aus dem Grenzgebiet eines Vertragsstaates in das Grenzgebiet des anderen Vertragsstaates erstreckt, nicht in dem Betriebsteil beschäftigt, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, so gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Betriebsitz liegt.

(2) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten während der ersten 24 Kalendermonate der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(3) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(4) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Transportunternehmens, das seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt; unterhält das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung, so gelten für die von ihr beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates.

(5) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines dem öffentlichen Verkehr auf der Donau oder ihren Nebenflüssen dienenden Unternehmens der Schifffahrt beschäftigt, das seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, gehört er zum fahrenden Personal und hat er seinen dienstordnungsmäßig anerkannten Wohnsitz im Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten dessen Rechtsvorschriften, und zwar wenn er nicht vorübergehend in dieser Eigenschaft beschäftigt ist, so, als wäre er an seinem Wohnsitz beschäftigt.

Artikel 7

(1) Für die Besatzung eines Seeschiffes gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge es führt.

(2) Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer), der sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, vorübergehend auf einem Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaates führt, von einem Dienstgeber (Arbeitgeber) beschäftigt, der seinen Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates hat und nicht Eigentümer des Schiffes ist,

so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 8

Die Artikel 5 bis 7 gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften den Dienstnehmern (Arbeitnehmern) gleichgestellt sind.

Artikel 9

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Dienste dieses Vertragsstaates oder eines anderen öffentlichen Dienstgebers (Arbeitgebers) dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Hält sich ein österreichischer Staatsangehöriger gewöhnlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf und wird er bei der diplomatischen oder einer berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich beschäftigt, so gelten die deutschen Rechtsvorschriften. Hält sich ein deutscher Staatsangehöriger gewöhnlich im Gebiet der Republik Österreich auf und wird er dort von einer Dienststelle der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt, so gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Der Dienstnehmer (Arbeitnehmer) kann binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist. Er gilt dann als an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat. Die Wahl ist gegenüber dem Dienstgeber (Arbeitgeber) zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung an.

(3) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates von einem Mitglied der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaates in persönlichen Diensten beschäftigt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines Wahlkonsuls (Honorarkonsuls) gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Dienstnehmer (Arbeitnehmer) und Dienstgeber (Arbeitgeber) oder auf Antrag der gleichgestellten Personen im Sinne des Artikels 8 kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 9 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommenden Personen den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt werden. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen.

Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Dienstnehmer (Arbeitnehmer) nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als dort beschäftigt.

Artikel 11

(1) Die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung beim Zusammentreffen mit anderen Leistungsansprüchen oder anderen Leistungen oder anderen Einkünften werden auch in bezug auf gleichartige Tatbestände angewandt, die sich aus der Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates oder in dessen Gebiet ergeben. Hätte dies zur Folge, daß beim Zusammentreffen einer Pension (Rente) mit Krankengeld beide Leistungen ruhen, gekürzt werden oder wegfallen, so ist jede Leistung, vermindert um den halben Betrag der niedrigeren Leistung, zu zahlen. Der erste Satz gilt entsprechend für Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Rechts zur Weiterversicherung oder des Anspruchs auf eine Leistung, solange eine Beschäftigung ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht.

(2) Absatz 1 erster Satz gilt nicht hinsichtlich des Zusammentreffens von Pensionen (Renten) gleicher Art, die nach Abschnitt II Kapitel 3 festgestellt sind.

ABSCHNITT II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Krankenversicherung

Artikel 12

(1) Einer freiwilligen Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates steht ein Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht entgegen.

(2) Verlegt eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates versichert war, den gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so kann sie die Versicherung nach dessen Rechtsvorschriften freiwillig fortsetzen. Dabei steht dem Ausscheiden aus einer Pflichtversicherung das Ausscheiden aus einer freiwilligen Versicherung gleich. Die Versicherung wird fortgesetzt

In der Republik Österreich

bei der für den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

In der Bundesrepublik Deutschland
bei dem zulässigen Träger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Personen, deren Recht auf Weiterversicherung sich von der Versicherung einer anderen Person ableitet.

Artikel 13

(1) Für die Versicherungspflicht, das Recht auf freiwillige Versicherung, den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und Zeiten des Bezuges einer Leistung zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

Artikel 14

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt für eine Person,

- a) die, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat,
- b) bei der der Versicherungsfall während des vorübergehenden Aufenthaltes im Gebiet des anderen Vertragsstaates eintritt, nur, wenn sie wegen ihres Zustandes sofort Leistungen benötigt.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldbaren Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für den Angehörigen eines Versicherten, solange für diesen Angehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich der Angehörige aufhält, beansprucht werden können.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grenzgänger und nicht für Leistungen bei Mutterschaft.

Artikel 15

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen

in der Republik Österreich

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland

von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme

der Rechtsvorschriften über die Dauer der Leistungsgewährung sowie der sich hierauf beziehenden Rechtsvorschriften über das Leistungsstreitverfahren.

(3) Körperersatzstücke und andere Sachleistungen von erheblicher Bedeutung werden außer in Fällen unbedingter Dringlichkeit nur gewährt, soweit der zuständige Träger zustimmt. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit der Person ernsthaft zu gefährden.

(4) Personen und Einrichtungen, die mit den in Absatz 1 genannten Trägern Verträge über die Erbringung von Sachleistungen für die bei diesen Trägern Versicherten und deren Angehörige abgeschlossen haben, sind verpflichtet, Sachleistungen auch für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Personen zu erbringen, und zwar unter denselben Bedingungen, wie wenn diese Personen bei den in Absatz 1 genannten Trägern versichert oder Angehörige solcher Versicherter wären und als ob die Verträge sich auch auf diese Personen erstreckten.

Artikel 16

Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers Geldleistungen von dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Träger des Aufenthaltsortes ausgezahlt.

Artikel 17

(1) Auf Pensionsempfänger (Rentenempfänger) aus der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) der Vertragsstaaten und Pensionswerber (Rentenwerber) sind unbeschadet der Absätze 3 bis 6 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die genannten Personen sich gewöhnlich aufhalten; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob eine Pension (Rente) von den Trägern beider Vertragsstaaten oder nur vom Träger eines Vertragsstaates zu gewähren ist. Dabei gilt als Pensionsbezug (Rentenbezug) auch der Bezug einer Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

(2) Hängt nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Versicherung davon ab, daß Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so ist die Zurücklegung solcher Versicherungszeiten nicht erforderlich, wenn die betreffende Person nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates bereits auf Grund des Pensionsbezuges (Rentenbezuges) pflichtversichert war.

(3) Verlegt ein Pensionsempfänger (Rentenempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung

der Pensionisten (Rentner) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Pension (Rente) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt wird.

(4) Verlegt ein Pensionswerber (Rentenwerber) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Pensionsversicherung oder die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthaltes erfährt.

(5) Die Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) werden unbeschadet des Absatzes 6 von den Trägern der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) im Gebiet des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften die Versicherung durchgeführt wird, nach den für diese Träger geltenden Rechtsvorschriften aufgebracht. Dabei ist ein Einbehalt für die Krankenversicherung der Pensionisten auch von den im Gebiet der Republik Österreich auszahlenden Renten aus der deutschen Rentenversicherung, nicht aber von den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszahlenden Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung vorzunehmen.

(6) In der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung (Rentenversicherung) wird der Aufwand gegenseitig erstattet. Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung nach Absatz 5 verfahren wird.

Artikel 18

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach den Artikeln 15 und 16 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die nach Artikel 15 aufgewendeten Beträge in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstattet werden.

Artikel 19

(1) Ist der Versicherungsfall der Mutterschaft nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates während der Zugehörigkeit zu einem Träger des anderen Vertragsstaates und nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates während der Zugehörigkeit zu einem Träger des ersten Vertragsstaates eingetreten, so gilt der Versicherungsfall als nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates eingetreten, in dessen Gebiet die Entbindung stattgefunden hat.

(2) Dem nach Absatz 1 zur Leistung verpflichteten Träger wird vom Träger des anderen Vertragsstaates die Hälfte der Aufwendungen erstattet; Artikel 18 gilt entsprechend.

Kapitel 2 Unfallversicherung

Artikel 20

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß bei der Bemessung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären. Den zu berücksichtigenden Unfällen (Krankheiten) stehen solche gleich, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften als Unfälle oder Entschädigungsfälle anerkannt sind.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Träger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 21

(1) Für den Leistungsanspruch auf Grund einer Berufskrankheit werden vom Träger eines Vertragsstaates auch die Beschäftigungen berücksichtigt, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgeübt wurden und ihrer Art nach geeignet waren, diese Krankheit zu verursachen. Besteht dabei nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen und die Geldleistungen mit Ausnahme der Rente nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich diese Person gewöhnlich aufhält. Von der Rente gewährt jeder Träger nur den Teil, der dem Verhältnis der Dauer der im Gebiet des eigenen Vertragsstaates ausgeübten zur Dauer der nach dem ersten Satz zu berücksichtigenden Beschäftigungen entspricht; dies gilt auch für die Neufeststellung einer Rente auf Grund einer Verschlimmerung der Berufskrankheit.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Gewährung der Hinterbliebenenrente und der Beihilfe an Hinterbliebene.

Artikel 22

(1) Artikel 4 Absatz 1 gilt in bezug auf die Sachleistungen für eine Person, die während der

Heilbehandlung den Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt, nur, wenn der zuständige Träger der Verlegung des Aufenthaltes vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung kann nur wegen des Gesundheitszustandes der Person verweigert werden. Sie kann nachträglich erteilt werden, wenn die Person aus entschuldigen Gründen die Zustimmung vorher nicht eingeholt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Grenzgänger.

Artikel 23

(1) Bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 sind die Sachleistungen mit Ausnahme der Berufsfürsorge (Berufshilfe)

in der Republik Österreich
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, von der für diesen Ort zuständigen Landkrankenkasse

zu erbringen.

(2) Für die Erbringung der Sachleistungen gelten die für den Träger des Aufenthaltsortes maßgebenden Rechtsvorschriften.

(3) Ist bei Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 Berufsfürsorge (Berufshilfe) zu erbringen, so wird sie von einem Träger der Unfallversicherung im Gebiet des Aufenthaltsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften erbracht. Zuständig ist der Träger der Unfallversicherung, der zuständig wäre, wenn über den Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zu entscheiden wäre.

(4) An Stelle des in Absatz 1 genannten Trägers kann der in Absatz 3 zweiter Satz genannte Träger die Leistungen erbringen.

(5) Artikel 15 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(6) Geldleistungen mit Ausnahme von Rente, Pflegegeld und Sterbegeld werden auf Ersuchen des zuständigen Trägers von dem in Absatz 1 genannten Träger ausgezahlt.

Artikel 24

(1) Der zuständige Träger erstattet dem Träger des Aufenthaltsortes die nach Artikel 23 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(2) Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß die aufgewendeten Beträge zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung in allen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen durch Pauschalbeträge erstattet werden.

Artikel 25

Für die Abfindung einer Rente nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gilt der gewöhnliche Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates nicht als gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland.

Kapitel 3.

Pensionsversicherungen (Rentenversicherungen)

Artikel 26

(1) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so werden sie für das Recht auf Weiterversicherung sowie für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß Versicherungszeiten zurückgelegt und für welche der genannten Tatsachen sie zusammenzurechnen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind.

(2) Zeiten, die nicht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt, aber nach dessen Rechtsvorschriften wie Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, werden so berücksichtigt, als wären sie nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zurückgelegt.

(3) Absatz 1 gilt für Leistungen, deren Gewährung im Ermessen eines Trägers liegt, entsprechend.

(4) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension (Rente), so gewährt der Träger dieses Vertragsstaates keine, der Träger des anderen Vertragsstaates die ohne Anwendung des Artikels 27 Absatz 4 errechnete Pension (Rente). Dies gilt nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ohne Anwendung des Absatzes 1 Pensionsanspruch (Rentenanspruch) besteht.

(5) Beiträge zur Weiterversicherung für denselben Zeitraum können nicht in den Versicherungen beider Vertragsstaaten entrichtet werden.

Artikel 27

(1) Beanspruchen ein Versicherter, für den die Voraussetzungen des Artikels 26 Absatz 1 zutreffen, oder seine Hinterbliebenen eine Pension (Rente), so stellt der zuständige Träger jedes Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften fest, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Pension (Rente) hat.

(2) Besteht

a) mit oder ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Pension (Rente) oder

b) nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates und auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 kein Anspruch auf Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates,

so gelten bei der Berechnung der Pension (Rente) die folgenden Absätze.

(3) Der zuständige Träger jedes Vertragsstaates berechnet unter Außerachtlassung von Beiträgen zur Höhrversicherung und eines Kinderzuschusses zur Pension (Rente) eines Versicherten zunächst die Pension (Rente), die nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betreffenden Person zustehen würde, wenn alle Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates für die Berechnung der Pension (Rente) zu berücksichtigen sind, auch für die Berechnung der Pension (Rente) zu berücksichtigende Versicherungszeiten nach den von dem Träger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften wären.

(4) Sodann berechnet der zuständige Träger jedes Vertragsstaates den Teil dieser Pension (Rente), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Versicherungszeiten, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind, zur Summe aller Versicherungszeiten stehen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten berücksichtigt worden sind. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Leistungszuschlages mit der Maßgabe, daß nur für den Leistungszuschlag zu berücksichtigende Zeiten herangezogen werden. Die so ermittelte Teilleistung erhöht sich um die Steigerungsbeträge für Beiträge, die zur Höhrversicherung entrichtet worden sind oder als zur Höhrversicherung entrichtet gelten, sowie um den nach Absatz 8 zustehenden Kinderzuschuß zur Pension (Rente) eines Versicherten.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten wie folgt berücksichtigt:

a) Trifft eine Pflichtversicherungszeit, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt ist, mit einer Zeit freiwilliger Versicherung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit berücksichtigt.

- b) Trifft eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Beitragszeit berücksichtigt.
- c) Gleichgestellte Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten für die Berechnung der Leistungen anrechnungsfähig wären, sind nur vom Träger des Vertragsstaates zu berücksichtigen, nach dessen Rechtsvorschriften die letzte für die Anrechnung maßgebende Versicherungszeit vor der betreffenden gleichgestellten Zeit oder, wenn keine Versicherungszeit vorhergeht, die erste Versicherungszeit nach der betreffenden gleichgestellten Zeit zu berücksichtigen ist.
- d) Sind nach Buchstabe a Zeiten der freiwilligen Versicherung nicht zu berücksichtigen, so gelten die für diese Zeiten entrichteten Beiträge als Beiträge zur Höherversicherung.

(6) Bemessungsgrundlagen werden nur aus den Versicherungszeiten gebildet, die nach den für den zuständigen Träger geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind.

(7) Rechtsvorschriften über Erlöschen, Kürzung, Ruhen oder Wegfall der Pension (Rente) wegen Auslandsaufenthalt sind nach Feststellung der Teilleistungen, wegen anderer Tatbestände vor Feststellung der Teilleistungen anzuwenden.

(8) Solange einer Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Kinderzuschuß zu einer Pension (Rente) eines Versicherten zu gewähren wäre, ruht der Kinderzuschuß nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Solange einer Person, die sich außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ein Kinderzuschuß zu einer Pension (Rente) eines Versicherten zu gewähren wäre, ruht der Kinderzuschuß auf Grund der Rechtsvorschriften, nach denen die kürzere Beitragszeit zurückgelegt ist. Besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuß nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pension (Rente) oder eines Kinderzuschusses nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 nicht erfüllt sind, so gewährt der Träger den Kinderzuschuß nur zur Hälfte, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt sind.

Artikel 28

Für den österreichischen Träger gilt folgendes:

1. Soweit nach den österreichischen Rechtsvorschriften ein Versicherungsverhältnis oder eine Erwerbstätigkeit Rechtswirkungen auf die Entstehung oder den Bestand eines Pensionsanspruches hat, kommen dieselben Wirkungen auch gleichartigen Tatbeständen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu.

2. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten wie österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt; dabei entspricht der österreichischen Pensionsversicherung der Arbeiter die deutsche Rentenversicherung der Arbeiter, der österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten die deutsche Rentenversicherung der Angestellten und der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung die deutsche knappschaftliche Rentenversicherung. Zeiten des Bezuges einer Rente aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität nach den deutschen Rechtsvorschriften werden in der Versicherung berücksichtigt, aus der die Leistung (Gesamtleistung) gewährt wurde. Für die Leistungszugehörigkeit in der Pensionsversicherung der Arbeiter ist die maßgebende Beschäftigung zu berücksichtigen, auf der die Versicherung nach den deutschen Rechtsvorschriften beruht; ist die Art der Beschäftigung während einer bestimmten Zeit nicht mehr feststellbar, so werden die auf dieser Beschäftigung beruhenden Zeiten so berücksichtigt, als hätten sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre.

3. Als neutrale Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften gelten auch gleichartige im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegte Zeiten.

4. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung nach Artikel 27 Absatz 3 sind die in der deutschen Leistung zu berücksichtigenden deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen.

5. Zur Feststellung, inwieweit die bei der Bemessung einer Pension zu berücksichtigenden Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1939 um sonstige Versicherungszeiten und um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu vermindern sind, stehen diesen Zeiten die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleich.

6. Kommt bei der Bemessung des österreichischen Steigerungsbetrages das Höchstmaß von Versicherungsmonaten in Betracht, so ist das Teilungsverhältnis nach Artikel 27 Absatz 4 auf Grund sämtlicher von beiden Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten ohne Bedachtnahme auf dieses Höchstmaß zu bestimmen.

7. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 3 sind Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung entrichtet wurden oder als entrichtet gelten, nicht als Beiträge zur Höherversicherung zu behandeln.

8. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berücksichtigt. Hängt eine Leistung von der Verrichtung wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit ab, so werden als solche Tätigkeiten auch diejenigen berücksichtigt, die von dem deutschen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten zu berücksichtigen sind.

9. Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.

10. Für die Bemessung des Ausstattungsbeitrages und der Abfindung werden Versicherungszeiten aus der deutschen Rentenversicherung nicht herangezogen.

11. Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Pension innerhalb der nach Artikel 27 Absatz 4 anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Besteht nach diesen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Anspruch auf eine österreichische Pension, so sind die Grenzbeträge nicht zu kürzen.

12. Die Pensionssonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 29

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

1. Sind für die zuständige deutsche Rentenversicherung bei Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Bemessungsgrundlage keine Beiträge zu berücksichtigen, so gilt die für diese Versicherung bestimmte allgemeine Bemessungsgrundlage. Sind für die Berechnung der

Rente die vor dem 1. Jänner 1957 geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden, so werden die nach Artikel 26 Absatz 1 zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten mit dem durchschnittlichen Steigerungsbetrag berücksichtigt, der sich aus allen bei der Berechnung der Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften berücksichtigten Zeiten ergibt.

2. a) Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Gewährung der Leistung leistungszuständigen Pensionsversicherung entspricht.

b) Steht bei Feststellung der Leistung durch den deutschen Träger die leistungszuständige Pensionsversicherung noch nicht fest, so werden die nach Artikel 26 Absatz 1 zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten zunächst in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der der Pensionsversicherung entspricht, die leistungszuständig wäre, wenn der Stichtag nach den österreichischen Rechtsvorschriften mit dem Tag des Eintritts des Versicherungsfalles nach den deutschen Rechtsvorschriften zusammenfielen.

3. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit stehen dem Eintritt in die deutsche Versicherung und den deutschen Pflichtbeiträgen die entsprechenden Tatsachen nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleich. Bei der Ermittlung der Zahl der Kalendermonate vom Eintritt in die Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bleiben die in diese Zeit fallenden Zeiten des Bezuges einer österreichischen Pension unberücksichtigt, soweit diese nicht der Bergmannsrente nach den deutschen Rechtsvorschriften entspricht.

4. Die nach den deutschen Rechtsvorschriften gegebene Zuständigkeit der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Hinzurechnung einer Zurechnungszeit wird durch Nummer 3 nicht berührt.

5. Für die Beitragserstattung nach den deutschen Rechtsvorschriften stehen dem Eintritt in die Versicherung, dem Wegfall der Versicherungspflicht und den Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften die entsprechenden Tatbestände nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleich.

6. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage

verrichtet sind, so berücksichtigen die deutschen Träger auch Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage, wenn für die Versicherungszeiten, während deren diese Arbeiten verrichtet wurden, die knappschaftliche Pensionsversicherung leistungszuständig ist.

7. Für den Wegfall der Knappschaftsausgleichsleistung stehen österreichische knappschaftliche Betriebe deutschen knappschaftlichen Betrieben gleich.

8. Artikel 27 Absätze 3 und 4 gilt hinsichtlich der Rentenberechnung nur, wenn

- a) die vor dem 1. Jänner 1957 geltenden Rechtsvorschriften über die Berechnung der Rente anzuwenden sind oder
- b) eine Waisenrente in Betracht kommt.

Artikel 26 Absatz 4 bleibt unberührt.

9. Ist nach Nummer 8 Artikel 27 Absätze 3 und 4 hinsichtlich der Rentenberechnung nicht anzuwenden, so wird der auf die Zurechnungszeit entfallende Leistungsteil zur Hälfte gewährt, wenn die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt sind.

10. Bezieht eine Person neben einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung, bei deren Berechnung Artikel 27 nicht angewandt wurde, eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung, so ist diese bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Fälle des Zusammentreffens einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Rente aus der Unfallversicherung bei der Ermittlung des maßgebenden Gesamtbetrages zur Hälfte zu berücksichtigen.

11. Hängt die Versicherungspflicht davon ab, daß weniger als eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet wurde, so werden die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Beitragszeiten für die Entscheidung über die Versicherungspflicht berücksichtigt.

Artikel 30

(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so wendet der Träger dieses Vertragsstaates Artikel 27 Absätze 3 und 4 nicht an, solange auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe b werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 27 Absätze 3 und 4

neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates bei Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 26 Absatz 1 entsteht. Die Leistung des Trägers des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tage des Beginns der Leistung aus der Versicherung des zweiten Vertragsstaates neu festzustellen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(3) Die Leistung ist neu festzustellen, wenn nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates ein Tatbestand gegeben ist, der Auswirkungen auf ein nach Artikel 27 Absatz 4 ermitteltes Teilungsverhältnis hat. Die Leistung des Trägers des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tage des Beginns der neu festgestellten Leistung an aus der Versicherung des anderen Vertragsstaates neu festzustellen. Ergibt die Neufeststellung, daß sich die Summe der bisher gezahlten Leistungen mindert, so hat der Träger, nach dessen Rechtsvorschriften die Leistung gemindert worden ist, diese Leistung um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(4) Absatz 3 dritter Satz gilt nicht, wenn sich die Minderung aus dem Wegfall bisher berücksichtigter Versicherungszeiten ergibt. Sind in diesem Falle die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates nicht mehr erfüllt, so fällt die Leistung mit dem Tage weg, an dem die Leistung im anderen Vertragsstaat herabgesetzt wird oder wegfällt.

Artikel 31

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf Pension (Rente) und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen und der Pension (Rente), die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

(2) In den Fällen des Artikels 27 Absatz 8 bleibt der Kinderzuschuß bei Anwendung des Absatzes 1 unberücksichtigt.

(3) Die Teilleistung nach Absatz 1 ist von Amts wegen neu festzustellen, wenn sich die Höhe der Leistungen, die der Berechnung der Teilleistung zugrunde liegen, aus anderen Gründen als infolge von Anpassungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

K a p i t e l 4
F a m i l i e n b e i h i l f e n

A r t i k e l 32

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon ab, daß die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so werden Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.

(2) Personen, die im Gebiet eines Vertragsstaates einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, als ob sie in dessen Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hätten, wenn sie die Beschäftigung auf Grund einer nach den allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erteilten Arbeitserlaubnis ausüben; dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert. Wird ein Dienstnehmer (Arbeitnehmer) aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so ist während der ersten 24 Kalendermonate der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates der erste Satz nicht anzuwenden, sofern nicht der Betrieb im Gebiet dieses Vertragsstaates eine Zweigniederlassung unterhält.

(3) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die den Anspruch auf Familienbeihilfen mit Rücksicht auf eine Erwerbstätigkeit im Ausland ausschließen, finden bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Gebiet des anderen Vertragsstaates keine Anwendung, es sei denn, daß für die Kinder ein Anspruch auf Familienbeihilfen nach Absatz 2 besteht.

(4) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so werden Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(5) Die nach Artikel 22 der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 auf Grund einer Schichtberechtigung im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) sind für die Dauer dieser Beschäftigung in bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfen so zu behandeln, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Betriebsstätte.

(6) Artikel 4 bis 10 gelten für den Anspruch auf Familienbeihilfen nicht.

A r t i k e l 33

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die österreichische Geburtenhilfe, die österreichische Säuglingshilfe und die deutsche Ausbildungszulage keine Anwendung.

A r t i k e l 34

Hat eine Person während eines Kalendermonats unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen oder des anderen Vertragsstaates erfüllt, so werden die Familienbeihilfen für den ganzen Monat von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu zahlen waren.

A B S C H N I T T I I I

V E R S C H I E D E N E B E S T I M M U N G E N

K a p i t e l 1

A m t s h i l f e u n d R e c h t s h i l f e

A r t i k e l 35

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe mit Ausnahme der Barauslagen ist kostenlos.

(2) Absatz 1 erster Satz gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

A r t i k e l 36

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide, Rückstandsausweise und Auszüge aus den Heberollen (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im

anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Staat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiete eines Vertragsstaates aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkursverfahren im Gebiete des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiete dieses Vertragsstaates. Das gleiche gilt für die bezeichneten Forderungen der deutschen Träger in Ausgleichsverfahren in der Republik Österreich.

Artikel 37

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer der in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Beglaubigung.

Artikel 38

Die in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

Artikel 39

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, die für den Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer zulässigen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften

des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 40

Bescheide eines Trägers eines Vertragsstaates können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 41

Die berufskonsularischen Behörden im Gebiet beider Vertragsstaaten sind berechtigt, auf Antrag der Berechtigten die zur Sicherung und Erhaltung der Rechte der Staatsangehörigen ihres Staates notwendigen Handlungen ohne Nachweis einer Vollmacht vorzunehmen. Sie können insbesondere bei den in Artikel 35 Absatz 1 genannten Stellen im Interesse der Staatsangehörigen Anträge stellen, Erklärungen abgeben oder Rechtsbehelfe einbringen.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 42

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

in der Republik Österreich

für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger — Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung,

für die Familienbeihilfen

das Bundesministerium für Finanzen;

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung

der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,
für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Ruhrknappschaft, Bochum,

für die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für die Familienbeihilfen
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Kindergeldkasse), Nürnberg.

(4) Die deutschen Verbindungsstellen für die Rentenversicherung der Arbeiter und für die knappschaftliche Rentenversicherung sind auch für die Feststellung und Gewährung der Renten und für Beitragerstattungen zuständig, wenn ein Anspruch nach Abschnitt II Kapitel 3 geltend gemacht wird, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.

Artikel 43

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so kann der Dritte die nach Absatz 1 auf die beiden Träger übergegangenen Ansprüche mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 44

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaates an eine Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde

gelegt worden ist. Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaates Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaates zu leisten.

Artikel 45

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den sie oder ihre Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates unterstützt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 46

Die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger und zur Vorstellung bei einer von diesem zu bestimmenden Stelle bei Auslandsaufenthalt wird durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 47

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes

für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Artikel 48

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit es nichts anderes bestimmt, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt sind.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. In diesen Fällen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens

- a) Pensionen (Renten), auf die erst unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festgestellt,
- b) Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden, wobei der Tag, an dem der Träger die von ihm an den Berechtigten zu erteilende Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens absendet, als Tag der Antragstellung gilt.

Die Pensionen (Renten) sind vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch auf Leistungen bei rechtzeitiger Antragstellung bereits nach den bisherigen Rechtsvorschriften bestanden hätte.

(4) Ergibt die Neufeststellung nach Absatz 3, daß der Betrag der nach diesem Abkommen errechneten Leistung oder für denselben Versicherungsfall errechneten Teilleistungen niedriger ist als der Betrag der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens zustehenden Leistung oder Teilleistungen, so hat der Träger, dessen Leistung sich durch die Neufeststellung vermindern würde, seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen den zu vergleichenden Beträgen, als Leistung oder Teilleistung zu gewähren. Würde die Neufeststellung zu einer Verminderung der nach den Rechtsvorschriften eines jeden Vertragsstaates zustehenden Teilleistung führen, so hat jeder Träger die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellte Teilleistung als Teilleistung nach diesem Abkommen zu gewähren.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus der Anwendung des Absatzes 3 Buchstabe a die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten auf die Berechtigten nicht angewendet.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist Artikel 45 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(7) Absatz 3 gilt nicht für die Leistungen der Krankenversicherung; er gilt in der Unfallversicherung und in den Pensionsversicherungen (Rentenversicherungen) nur für die Pensionen und Renten.

(8) Leitet ein Träger ein Neufeststellungsverfahren von Amts wegen ein, so gilt diese Einleitung für den Träger des anderen Vertragsstaates als Antrag auf erstmalige Feststellung beziehungsweise auf Neufeststellung der Leistung.

(9) Wurde in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens bei bescheidmäßiger Feststellung der Leistungen von den Bestimmungen des in Artikel 53 bezeichneten Ersten Abkommens abgewichen, so hat es dabei für die Zeit bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens sein Bewenden, soweit die Abweichungen notwendig waren, um den seit dem Inkrafttreten des bezeichneten Abkommens eingetretenen Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen des vorliegenden Abkommens Rechnung zu tragen.

(10) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 49

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 50

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundes-

regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 51

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 52

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruches oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Artikel 53

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten unbeschadet der Ziffern 18 und 19 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen außer Kraft:

Das Erste Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 25. Jänner 1952 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 und des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953,

das Schlußprotokoll vom 21. April 1951 zum Ersten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 25. Jänner 1952 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 21. April 1951,

das Zweite Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, soweit es nicht bereits durch Artikel 18 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) vom 27. November 1961 außer Kraft gesetzt wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 22. Dezember 1966 in zwei Urschriften.

Für die
Republik Österreich:
Dr. Reichmann m. p.

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Dr. Jantz m. p.

Anlage

Liste der Grenzgemeinden (Artikel 1 Nummer 5)

Österreichische Grenzgemeinden

Land Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn:

Altheim
Aspach
Braunau am Inn
Burgkirchen
Eggelsberg
Franking
Geretsberg
Gilgenberg am Weilhart
Haigermoos
Handenberg
Hochburg-Ach
Mauerkirchen
Mining
Moosbach
Moosdorf
Neukirchen an der Enknach
Ostermiething
Polling im Innkreis
Roßbach
Schwand im Innkreis
St. Georgen am Fillmannsbach
St. Pantaleon
St. Peter am Hart
St. Radegund
St. Veit im Innkreis
Tarsdorf
Treubach
Überackern
Weng im Innkreis

Politischer Bezirk Ried im Innkreis:

Antiesenhofen
Auzolzminster
Eitzing
Geinberg

Gurten
 Kirchdorf am Inn
 Lambrecht
 Mörschwang
 Mühlheim am Inn
 Obernberg am Inn
 Ort im Innkreis
 Reichersberg
 Ried im Innkreis
 Senftenbach
 St. Georgen bei Obernberg am Inn
 St. Martin im Innkreis
 Utzenaich
 Weilbach
 Wippenham

Politischer Bezirk Rohrbach:

Atzesberg
 Hörbich
 Hofkirchen im Mühlkreis
 Julbach
 Klaffer
 Kollerschlag
 Lembach im Mühlkreis
 Nebelberg
 Niederkappel
 Oberkappel
 Oepping
 Peilstein im Mühlviertel
 Pfarrkirchen im Mühlkreis
 Putzleinsdorf
 Rannastift
 Rohrbach in Oberösterreich
 Sarleinsbach
 Schlägl
 Schwarzenberg im Mühlkreis
 Ulrichsberg

Politischer Bezirk Schärding:

Andorf
 Brunnenthal
 Diersbach
 Eggerding
 Engelhartzell
 Esternberg
 Freinberg
 Kopfung im Innkreis
 Mayrhof
 Münzkirchen
 Rainbach im Innkreis
 Scharfenberg
 Schärding
 St. Aegidi
 St. Florian am Inn
 St. Marienkirchen bei Schärding
 St. Roman
 Suben
 Taufkirchen an der Pram
 Vichtenstein
 Waldkirchen am Wesen
 Wernstein

Land Salzburg

Landeshauptstadt Salzburg

Politischer Bezirk Hallein:

Abtenau
 Adnet
 Annaberg im Lammertal
 Golling an der Salzach
 Hallein
 Krispl
 Kuchl
 Oberalm
 Puch bei Hallein
 Rußbach am Paß Gschütt
 Scheffau an der Lammer
 St. Koloman
 Vigaun

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:

Anif
 Anthering
 Bergheim
 Berndorf bei Salzburg
 Dorfbeuern
 Elixhausen
 Elsbethen
 Eugendorf
 Göming
 Grödig
 Großgmain
 Hallwang
 Koppl
 Lamprechtshausen
 Mattsee
 Nußdorf am Haunsberg
 Oberndorf bei Salzburg
 Obertrum
 Plainfeld
 Schleedorf
 Seeham
 Seekirchen-Land
 Seekirchen-Markt
 St. Georgen bei Salzburg
 Wals-Siezenheim

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau:

Bischofshofen
 Goldegg im Pongau
 Hüttau
 Mühlbach am Hochkönig
 Pfarrwerfen
 St. Johann im Pongau
 St. Veit im Pongau
 Schwarzach im Pongau
 Wagrain
 Werfen
 Werfenweng

Politischer Bezirk Zell am See:

Alm
 Dienten am Hochkönig
 Leogang

Lofer
Maishofen
Saalbach
Saalfelden am Steinernen Meer
St. Martin bei Lofer
Unken
Viehhofen
Weißbach bei Lofer
Zell am See

Land Tirol

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst:

Imst
Mieming
Mötz
Nassereith
Obsteig

Politischer Bezirk Innsbruck-Land:

Absam
Baumkirchen
Fritzens
Gnadenwald
Leutasch
Mils bei Solbad Hall
Oberhofen in Tirol
Pettneu
Reith bei Seefeld
Rum
Scharnitz
Seefeld in Tirol
Solbad Hall in Tirol
Telfs
Thaur
Volders
Wattens
Wildermieming
Zirl

Politischer Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale
Fieberbrunn
Going
Hopfgarten in Nordtirol
Itter
Kirchberg in Tirol
Kirchdorf in Tirol
Kitzbühel
Kössen
Oberndorf in Tirol
Reith bei Kitzbühel
Schwendt
St. Jakob am Pillersee
St. Johann in Tirol
St. Ulrich am Pillersee
Waidring
Westendorf

Politischer Bezirk Kufstein:

Angath
Brandenberg
Breitenbach am Inn
Brixlegg
Buchberg am Kaiser
Ebbs
Ellmau
Erl
Häring
Kirchbühl
Kramsach
Kufstein
Kundl
Langkampfen
Mariastein
Münster
Niederndorf
Niederndorferberg
Radfeld
Rattenberg
Retzenschöß
Scheffau am Wilden Kaiser
Schwoich
Söll
Thiersee
Unterangerberg
Waldsee
Wörgl

Politischer Bezirk Landeck:

Landeck
Pettneu
St. Anton am Arlberg
Zams

Politischer Bezirk Reutte:

Bach
Bieberwier
Bichlbach
Breitenwang
Ehenbichl
Ehrwald
Elbigenalp
Elmen
Forchach
Grän
Häselgehr
Heiterwang
Hinterhornbach
Höfen
Holzgau
Jungholz
Kaisers
Lechaschau
Lermoos
Musau
Nesselwängle
Pflach
Pinswang
Reutte
Schattwald

Stanzach
 Steeg
 Tannheim
 Vils
 Vorderhornbach
 Wängle
 Weißenbach im Lechtal
 Zöblen

Politischer Bezirk Schwaz:

Achenkirch
 Buch bei Jenbach
 Eben
 Jenbach
 Pill
 Schwaz
 Stanz
 Steinberg am Rofan
 Straß bei Jenbach
 Terfens
 Vomp
 Weer
 Wiesing

Land Vorarlberg:

Politischer Bezirk Bludenz:

Bludenz
 Lech

Politischer Bezirk Bregenz:

Alberschwende
 Andelsbuch
 Au
 Bezau
 Bildstein
 Bizau
 Bregenz
 Buch
 Doren
 Egg
 Eichenberg
 Fussach
 Gaißau
 Hard
 Hittisau
 Höchst
 Hörbranz
 Hohenweiler
 Kennelbach
 Krumbach
 Langen
 Langenegg
 Lauterach
 Lingenau
 Lochau
 Mellau
 Mittelberg
 Möggers
 Reuthe
 Riefensberg
 Schnepfau

Schoppernau
 Schröcken
 Schwarzach
 Schwarzenberg
 Sibratsgfall
 Sulzberg
 Warth
 Wolfurt

Politischer Bezirk Feldkirch:

Dornbirn
 Lustenau

Deutsche Grenzgemeinden

Landkreis Lindau (Bodensee):

Bösenreutin
 Hergensweiler
 Lindenberg i. Allgäu
 Niederstaufen
 Oberreute
 Scheffau
 Scheidegg
 Sigmarszell
 Simmerberg
 Weiler im Allgäu
 Weißensberg

Kreis Tettnang:

Eriskirch
 Kreßbronn
 Langenargen
 Langnau
 Neukirch

Kreis Sigmaringen:

Achberg (Exklave)

Kreis Wangen:

Neuravensburg
 Niederwangen
 Schomburg
 Wangen

Landkreis Sonthofen:

Aach i. Allgäu
 Akams
 Altstädten
 Balderschwang
 Blaichach
 Bolsterlang
 Bühl a. Alpsee
 Burgberg i. Allgäu
 Diepolz
 Eckarts
 Fischen i. Allgäu
 Gunzesried
 Hindelang
 Immenstadt i. Allgäu
 Missen-Wilhams
 Nidersonthofen
 Obermaiselstein

Oberstaufen
 Oberstdorf
 Ofterschwang
 Ottacker
 Rauenzell
 Rettenberg
 Schöllang
 Sonthofen
 Stein i. Allgäu
 Stiefenhofen
 Thalkirchdorf
 Tiefenbach b. Oberstdorf
 Unterjoch
 Untermaisstein
 Vorderburg
 Wertach

Landkreis Kempten (Allgäu):

Buchenberg
 Durach
 Kempten (Allgäu)
 Martinszell
 Memhölz
 Mittelberg
 Moosbach
 Petersthal
 Rechtis
 Sulzberg
 Waltenhofen
 Weitnau
 Wengen

Landkreis Füssen:

Buching
 Eisenberg
 Enzenstetten
 Eschach
 Füssen
 Hopfen am See
 Hopferau
 Lechbruck
 Nesselwang
 Pfronten
 Rieden
 Roßhaupten
 Rückholz
 Schwangau
 Seeg
 Trauchgau
 Weißensee
 Zwieselberg

Landkreis
 Garmisch-Partenkirchen:

Garmisch-Partenkirchen
 Grainau
 Krün
 Mittenwald
 Wallgau
 Wamberg

Landkreis Bad Tölz:

Lenggries

Landkreis Miesbach:

Bayrischzell
 Kreuth

Landkreis Rosenheim:

Brannenburg
 Degerndorf a. Inn
 Flintsbach
 Kiefersfelden
 Niederaudorf
 Nußdorf a. Inn
 Oberaudorf
 Sahrang

Landkreis Traunstein:

Bergen
 Eisenärzt
 Grabenstätt
 Grassau
 Hammer
 Holzhausen
 Inzell
 Marquartstein
 Oberwössen
 Reit im Winkl
 Rottau
 Ruhpolding
 Schleching
 Siegsdorf
 Staudach-Egerndach
 Traunstein
 Übersee
 Unterwössen
 Vogling

Landkreis Berchtesgaden:

Anger
 Au
 Aufham
 Bad Reichenhall
 Bayrisch Gmain
 Berchtesgaden
 Bischofswiesen
 Högl
 Karlstein
 Königssee
 Landschellenberg
 Maria Gern
 Marktschellenberg
 Marzoll
 Piding
 Ramsau b. Berchtesgaden
 Salzburg
 Scheffau
 Schneizlreuth
 Schönau
 Weißbach a. d. Alpenstraße

Landkreis Laufen:

Ainring
 Asten
 Freidling
 Freilassing
 Freutsmoos
 Fridolfing
 Gaden
 Heining
 Holzhausen b. Teisendorf
 Kapell
 Kay
 Kirchanschöring
 Kirchheim
 Lampoding
 Laufen
 Leobendorf
 Neukirchen (am Teisenberg)
 Nirnharting
 Oberteisendorf
 Otting
 Palling
 Petting
 Pietling
 Ringham
 Roßdorf
 Rückstetten
 Saaldorf
 Straß
 Surheim
 Taching a. See
 Teisendorf
 Tengling
 Tettenhausen
 Tittmoning
 Törring
 Triebenbach
 Tyrlaching
 Waging a. See
 Weildorf
 Wonneberg

Landkreis Altötting:

Altötting
 Alzger
 Arbing
 Burghausen
 Burgkirchen a. d. Alz.
 Dorfen
 Eggen
 Emmerting
 Endlkirchen
 Erlbach
 Feichten
 Forstkastl
 Garching a. d. Alz
 Gufflham
 Haiming
 Halsbach
 Kirchweidach
 Markt

Marktberg
 Mehring
 Neukirchen a. d. Alz
 Neuötting
 Nonnberg
 Oberburgkirchen
 Oberkastl
 Oberpleiskirchen
 Oberzeitlarn
 Perach
 Piesing
 Raitenhart
 Raitenhaslach
 Reischach
 Schützing
 Stammham
 Teising
 Töging a. Inn
 Tüßling
 Unterburgkirchen
 Unterkastl
 Unterpleiskirchen
 Wald a. d. Alz
 Wald b. Winhöring
 Winhöring

Landkreis Mühldorf a. Inn:

Forsting

Landkreis Pfarrkirchen:

Asenham
 Eggstetten
 Ering
 Erlach
 Gangerbauer
 Gumpersdorf
 Julbach
 Kirchberg a. Inn
 Kirchdorf a. Inn
 Lengsham
 Loderham
 Münchham
 Neukirchen b. Pfarrkirchen
 Pfarrkirchen
 Postmünster
 Randling
 Reichenberg
 Schildthurn
 Simbach a. Inn
 Stubenberg
 Tann
 Taubenbach
 Triftern
 Ulbering
 Untergrasensee
 Voglarn
 Walburgskirchen
 Wiesing
 Wittibreut
 Zimmern

Landkreis Griesbach i. Rottal:

Aigen a. Inn
 Asbach
 Bayerbach
 Egglfing
 Hartkirchen
 Hubreith
 Hütting
 Indling
 Karpfham
 Kirchham
 Kößlarn
 Kühnham
 Malching
 Mittich
 Oberschwärzenbach
 Pattenham
 Pocking
 Poigham
 Rothalmünster
 Ruhstorf
 Safferstetten
 Thanham
 Weihmörting
 Würding

Landkreis Eggenfelden:

Eggenfelden
 Gern I
 Gern II
 Hammersbach
 Hebertsfelden
 Hickerstall
 Hirschhorn
 Langeneck
 Linden
 Lohbruck
 Martinskirchen
 Rogglfing

Landkreis Passau:

Bad Höhenstadt
 Eglsee
 Eholfing
 Engertsham
 Grubweg
 Hacklberg
 Hals
 Heining
 Kellberg
 Neuburg a. Inn
 Neuhaus a. Inn
 Neukirchen a. Inn
 Passau
 Sulzbach a. Inn
 Witzmannsberg

Landkreis Wegscheid:

Breitenberg
 Ederlsdorf

Eidenberg
 Gegenbach
 Gollnerberg
 Gottsdorf
 Hautzenberg
 Kasberg
 Lämmersdorf
 Meßnerschlag
 Obernzell
 Sonnen
 Thalberg
 Wegscheid
 Wildenranna

Landkreis Wolfstein:

Gsenget
 Klafferstraß
 Lackenhäuser
 Neureichenau

**SCHLUSSPROTOKOLL
 ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER
 REPUBLIK ÖSTERREICH
 UND DER
 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 ÜBER SOZIALE SICHERHEIT**

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 1 des Abkommens:

Der in Nummer 13 angeführte Begriff „Pension“ umfaßt nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften in bezug auf die Krankenversicherung der Bundesangestellten steht für die Versicherungspflicht der ordentliche Wohnsitz im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland dem ordentlichen Wohnsitz im Inland gleich.
- b) Für die im Saarland bestehende hüttenknappchaftliche Pensionsversicherung gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.
- c) Das Abkommen berührt nicht das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung.
- d) Das Abkommen bezieht sich nicht auf deutsche Rechtsvorschriften über eine Einbeziehung weiterer selbständig Erwerbstätiger in einen bestehenden Zweig der Rentenversicherung.

e) Soweit nach den in Absatz 3 bezeichneten Regelungen über die Lastenverteilung die Zuordnung der Versicherungslast vom Aufenthalt der betreffenden Person an einem bestimmten Tage im Gebiet eines Vertragsstaates abhängt, verbleibt es auch bei späterer Verlegung des Aufenthaltes in das Gebiet des anderen Vertragsstaates bei dieser Zuordnung.

3. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Als österreichische Staatsangehörige gelten auch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die Staatenlose sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, und die sich nicht nur vorübergehend nach dem 26. August 1939 im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben oder aufhalten.
- b) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten bleiben unberührt.
- c) Mitglieder des in der Donauschiffahrt beschäftigten fahrenden Personals, die in dieser Eigenschaft insgesamt fünf Jahre beschäftigt waren und weder österreichische noch deutsche Staatsangehörige sind, stehen den Staatsangehörigen des Vertragsstaates gleich, dessen Rechtsvorschriften gelten.
- d) In der österreichischen Pensionsversicherung gelten für Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als gleichgestellte Zeiten:
 - aa) hinsichtlich des ersten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in der österreichisch-ungarischen Armee oder in der Armee eines verbündeten Staates sowie diesen gleichgehaltene Zeiten der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr;
 - bb) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten, Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie diesen gleichgehaltene Zeiten des Not- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr.
- e) Hängt in der österreichischen Pensionsversicherung die Anrechnung von Schulzeiten von einer nachfolgenden Kriegsdienstzeit oder gleichgehaltenen Zeit ab, so sind für Versicherte deutscher Staatsangehörigkeit nur die in Buchstabe d angeführten Zeiten heranzuziehen.

f) Die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten, die die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber (Arbeitgeber) in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

4. Zu den Artikeln 3 und 4 des Abkommens:

Die österreichischen Rechtsvorschriften über Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung bleiben unberührt.

5. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Absatz 1 gilt nicht, wenn durch seine Anwendung die Versicherungslast der Träger des anderen Vertragsstaates geändert würde.
- b) Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird beim Aufenthalt des Pensionsberechtigten im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährt.

6. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Dienstnehmer (Arbeitnehmer) eines deutschen Betriebes gelten auch dann als im Gebiet der Republik Österreich beschäftigt, wenn sie die nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderliche Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen.
- b) Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente auf die Versicherungsfreiheit aus, so hat der Bezug einer entsprechenden Leistung aus der österreichischen Pensionsversicherung dieselbe Wirkung.

7. Zu Artikel 9 des Abkommens:

- a) Für Personen, die Staatsangehörige beider Vertragsstaaten sind, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind. Soweit für diese Personen bei Inkrafttreten des Abkommens die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gelten, hat es dabei sein Bewenden.
- b) Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf den österreichischen Handelsdelegierten und auf die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Beschäftigung dieser Personen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.
- c) Sind nach Absatz 1 die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so gilt der Staatsangehörige als am Sitz des Arbeitgebers beschäftigt.

- d) Für Angehörige des Auswärtigen Dienstes der Republik Österreich, die bei einem Honorarkonsul beschäftigt sind, gilt Absatz 2 entsprechend.
- e) Die in Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.

8. Zu den Artikeln 15 Absatz 4 und 23 Absatz 5 des Abkommens:

- a) Die Bestimmungen gelten in bezug auf die ambulante Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten bis zu dem nach Buchstabe d festzustellenden Tag nur hinsichtlich folgender Personen:

1. Grenzgänger und ihre Familienangehörigen,
2. Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen,
3. Personen, die sich im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates zum Besuch ihrer dort wohnenden Familienangehörigen aufhalten,
4. im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates wohnende Familienangehörige eines bei einem Träger des anderen Vertragsstaates Versicherten.

- b) Wird die ambulante Behandlung einer nicht unter Buchstabe a fallenden Person so durchgeführt, als gälten die Bestimmungen uneingeschränkt, so hat der Träger des Aufenthaltsortes so zu verfahren, als fielen die Person unter Buchstabe a.
- c) Soweit die Bestimmungen nach Buchstabe a nicht gelten, erstattet der zuständige Träger die Aufwendungen des Berechtigten bis zur Höhe des Betrages, den er aufzuwenden hätte, wenn die Behandlung am Sitz des zuständigen Trägers durchgeführt worden wäre; vergütet der zuständige deutsche Träger die ärztliche (zahnärztliche) Behandlung nicht nach Einzelleistungen, so sind die Einzelsätze der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.
- d) Der Tag, von dem an die Bestimmungen uneingeschränkt gelten, wird, sobald die ambulante Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen sichergestellt ist, von den zuständigen Behörden festgestellt.

9. Zu Artikel 17 des Abkommens:

- a) Hinsichtlich der Zeit vom 1. August 1956 bis zum 30. Juni 1958 verbleibt es bei den für diese Zeit von den Trägern beider Vertragsstaaten gezahlten Pauschalbeträgen. Soweit für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis zum Inkrafttreten des Abkommens bereits nach den Grundsätzen des Artikels 17 verfahren wurde, hat es dabei sein Bewenden.
- b) Verlegen die in Absatz 1 bezeichneten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so führt der nunmehr zuständige Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eine bestehende Zusatzsterbegeldversicherung weiter, als hätte sie bisher bei ihm bestanden. Beiträge werden nicht überwiesen oder erstattet.
- c) Die von Renten aus der deutschen Rentenversicherung, die im Gebiet der Republik Österreich ausgezahlt werden, einbehaltenen Beträge sind auf die Träger der österreichischen Pensionsversicherung im Verhältnis der Summe der von diesen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszuzahlenden Pensionen aufzuteilen.

10. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Wurde für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Abkommens bereits nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.

11. Zu Artikel 20 des Abkommens:

- a) Hinsichtlich eines unter die deutschen Rechtsvorschriften fallenden Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) finden die österreichischen Rechtsvorschriften über die Feststellung einer Gesamtrente wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles (Berufskrankheit) keine Anwendung.
- b) Wirkt sich nach den deutschen Rechtsvorschriften der Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung auf die Höhe des Leistungsanspruches aus der Unfallversicherung aus, so kommt dieselbe Wirkung dem Bezug einer Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung zu.

12. Zu Artikel 26 des Abkommens:

Hängt die Anrechnung österreichischer Schulzeiten von einer nachfolgenden Versicherungszeit ab, so ist dabei auch eine solche in der deutschen Rentenversicherung erworbene Zeit heranzuziehen.

13. Zu Artikel 27 des Abkommens:

Sind Beitragsgrundlagen für die Bildung einer Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen der

Stichtag vor dem 1. Jänner 1962 liegt, nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht feststellbar, so wird als Beitragsgrundlage das jeweils nach den österreichischen Rechtsvorschriften geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 üblichen Arbeitsverdienstes Beschäftigter gleicher Art bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

14. Zu Artikel 28 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung der Nummer 1 schließt eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfreie Beschäftigung die Entstehung des Anspruchs auf eine nicht vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterpension) nicht aus.
- b) Bei Anwendung der Nummer 5 gilt Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 4 dieses Schlußprotokolls.

15. Zu den Artikeln 32 bis 34 des Abkommens:

Die vorgesehene Regelung der Zahlung von Familienbeihilfen lehnt sich weitgehend an das geltende Recht der Verordnungen Nummern 3 und 4 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer an. Sollte der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Grundsätze ändern, die für die Zahlung von Familienbeihilfen an die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschäftigten Arbeitnehmer für ihre in einem anderen Mitgliedstaat wohnenden Kinder gelten, werden die Vertragsstaaten Verhandlungen aufnehmen, um die Bestimmungen des Abschnittes II Kapitel 4 des Abkommens zu überprüfen. Das gleiche gilt, wenn einer der Vertragsstaaten die Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen, die zur Zeit der Unterzeichnung dieses Schlußprotokolls gelten, wesentlich ändert.

16. Zu Artikel 37 des Abkommens:

Absatz 2 gilt entsprechend, wenn an Stelle der Beglaubigung eine ähnliche Förmlichkeit vorgeschrieben ist.

17. Zu Artikel 41 des Abkommens:

Als berufskonsularische Behörden gelten auch die Konsularabteilungen der diplomatischen Vertretungen.

18. Zu Artikel 48 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften wird das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten vom 1. Jänner 1953 an angewendet.

b) Die österreichischen Träger verfahren wie folgt:

- aa) Abschnitt II Kapitel 3 wird hinsichtlich der Berechnung der Leistungen für die Zeit vom 1. Jänner 1956 bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf Versicherungsfälle angewendet, für die der Vierte Teil des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt. Soweit dabei für die Zeit vom 1. Jänner 1956 an Teilleistungen bescheidmäßig zuerkannt oder vorläufig gezahlt wurden, die höher sind als die Teilleistungen, die bei Berechnung nach Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens zustünden, gebühren die bisher zuerkannten oder gezahlten Leistungen als Teilleistungen. Die bisher gezahlten Beträge werden auf die gebührenden Leistungen angerechnet.

- bb) Auf Versicherungsfälle, für die der Vierte Teil des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht gilt, werden statt Artikel 27 und Artikel 28 Nummern 1 bis 9 sowie der Ziffer 3 Buchstaben d und e dieses Schlußprotokolls Artikel 18 und Artikel 19 Absätze 1 und 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens mit folgender Ergänzung entsprechend weiter angewendet:

1. Die Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Jänner 1939 gilt als Leistung, deren Höhe von der Dauer der Versicherungszeiten unabhängig ist, es sei denn, daß der Anspruch auf Grund österreichischer Versicherungszeiten allein besteht.

2. Haben nach Artikel 11 Absatz 1 Leistungen oder Bezüge aus einem Vertragsstaat das Ruhen von Leistungen nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zur Folge, so werden die Leistungen und Bezüge nur auf dem Teil für das Ruhen berücksichtigt, der dem Verhältnis der bei der Leistungsberechnung nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zur Summe der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten entspricht.

- cc) Für die in Unterabschnitt bb bezeichneten Versicherungsfälle gilt Artikel 28 Nummer 11 rückwirkend für die Zeit vom 1. Jänner 1956, Artikel 31 rückwirkend für die Zeit vom 1. Jänner

1953 an. Soweit Renten, die nach dem vor dem 1. Jänner 1956 gültig gewesenen Rechtsvorschriften bemessen worden sind, unter Berücksichtigung des Vierten Teiles des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes neu zu berechnen sind, gelten Artikel 26 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 1 bis 7 und Artikel 28 Nummer 6 rückwirkend für die Zeit vom 1. Jänner 1961 an.

- dd) Auf Leistungsansprüche auf Grund einer Berufskrankheit aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens wird bei Verschlimmerung Artikel 16 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens weiter angewendet.

19. Zu Artikel 53 des Abkommens:

- a) Die Frist in Artikel 39 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens ist in bezug auf das Land Berlin am 31. Dezember 1956, in bezug auf das Saarland am 31. Dezember 1958 abgelaufen.
- b) 1. a) Bei der in den Artikeln 23 und 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgelegten Verteilung der Versicherungslast hat es auch für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an sein Bewenden. Dies gilt nicht, soweit sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates unter Berücksichtigung des Abkommens für den Berechtigten hinsichtlich der zu berücksichtigenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten eine günstigere Regelung ergibt und dies nicht dazu führt, daß die in Artikel 23 beziehungsweise Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgelegte Versicherungslast der Träger des anderen Vertragsstaates gemindert wird.
- b) Als Tag, zu dem die in Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe b Unterabschnitt aa des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderte Voraussetzung erfüllt sein muß, ist der 31. Dezember 1952 maßgebend.
2. a) Für die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über Fremdreten gilt das Abkommen nicht als Abkommen im Sinne dieser Rechtsvorschriften. Die nachfolgende Nummer 3 Buchstabe c dritter und vierter Satz gilt entsprechend.
- b) Buchstabe a gilt nicht für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die
- aa) vor dem 1. Jänner 1939 oder nach dem 10. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich oder
- bb) zwischen dem 31. Dezember 1938 und dem 11. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich eingetreten sind, wenn der Verletzte die in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- Als Arbeitsunfall (Berufskrankheit) im Sinne dieser Vorschrift gilt auch ein Arbeitsunfall (Berufskrankheit), der im Zusammenhang mit einer Beschäftigung im Gebiet der Republik Österreich außerhalb dieses Gebietes eingetreten ist.
- e) Buchstabe a gilt ferner nicht für Versicherungszeiten, die
- aa) vor dem 1. Jänner 1939 oder nach dem 10. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich zurückgelegt sind oder
- bb) in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1938 und dem 11. April 1945 im Gebiet der Republik Österreich von Versicherten zurückgelegt sind, die die in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderten Voraussetzungen erfüllen.
- d) Die in Artikel 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens festgelegte Zuordnung der Versicherungslast berührt nicht die sich aus den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften ergebenden Leistungsverpflichtungen der deutschen Träger hinsichtlich der Versicherungszeiten, die nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung oder der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung (Pensionsversicherung) von Personen zurückgelegt sind, die nicht die in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens geforderten Voraussetzungen erfüllen.
3. a) Soweit für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens abweichend von der vorstehenden Nummer 1 Buchstabe b entschieden wurde, wird erneut entschieden.

- b) Hat ein Träger eines Vertragsstaates für Zeiten vor Inkrafttreten des Abkommens eine zahlbar gewesene Rente entzogen oder gekürzt oder die Gewährung einer Rente abgelehnt, weil der maßgebende Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die maßgebenden Versicherungszeiten nach den in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Abkommen über Sozialversicherung oder nach der gemäß dem Brief Nummer V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffenen gesetzlichen Regelung einem Träger des anderen Vertragsstaates zugeordnet wurden, so entscheidet der Träger des ersten Vertragsstaates für die Zeit frühestens vom 1. Jänner 1953 an erneut. Er läßt dabei für die Feststellung und Gewährung der Rente
- aa) die Artikel 23 und 24 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens,
 - bb) den Teil III des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Zweiten Abkommens und
 - cc) die gemäß dem Brief V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffene gesetzliche Regelung
- außer Betracht. Hinsichtlich der Neufeststellung einer Rente durch einen deutschen Träger, deren Gewährung abgelehnt wurde, gelten die vorstehenden Sätze nicht, wenn die in der vorstehenden Nummer 2 Buchstaben b und c geforderten Voraussetzungen vorliegen.
- c) In den in den Buchstaben a und b genannten Fällen wird auf Antrag entschieden. Die Entscheidung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen. Der für die Entscheidung zuständige Träger rechnet Leistungen an, die auf Grund desselben Arbeitsunfalls (Berufskrankheit) oder derselben Versicherungszeiten für denselben Zeitraum von einem Träger des anderen Vertragsstaates gezahlt wurden. Beruhten dessen Leistungen nur teilweise auf Versicherungszeiten, die auch von dem für die Entscheidung zuständigen Träger angerechnet worden sind, so werden sie in dem Verhältnis angerechnet, in dem diese Zeiten zur Summe aller Zeiten stehen, die den Leistungen des Trägers des anderen Vertragsstaates zugrunde liegen.
4. Leistungen, die ein deutscher Träger der Unfallversicherung oder Rentenversicherung für Zeiten vor oder nach Inkrafttreten des Abkommens aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten) oder aus Versicherungszeiten gewährt, die nach den innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften oder nach einem zwischenstaatlichen Vertrag den österreichischen Trägern zugeordnet sind, lassen die österreichischen Träger außer Betracht. Die diesen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten gelten für den österreichischen Träger nicht als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach den deutschen Rechtsvorschriften und nicht als Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind, es sei denn, daß es sich um vor dem 1. Jänner 1939 zurückgelegte Versicherungszeiten handelt, für die nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften Beiträge zu einer gesetzlichen Versicherung entrichtet sind.
20. a) Bei den ab Inkrafttreten des Abkommens eingetretenen Versicherungsfällen liegt ein nicht nur vorübergehender Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich an einem bestimmten Tage im Sinne der gemäß dem Brief V 1 zu dem in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Finanz- und Ausgleichsvertrag getroffenen gesetzlichen Regelung vor, wenn sich der Versicherte beziehungsweise der Berechtigte mindestens drei Jahre ohne Unterbrechung im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten hat, wobei Aufenthalte außerhalb des Gebiets der Republik Österreich bis zur Dauer von insgesamt neun Monaten außer Betracht bleiben.
- b) Hat der österreichische Träger vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Gewährung einer Leistung oder eines Leistungsteiles abgelehnt, weil der Berechtigte beziehungsweise der Versicherte an einem der in Buchstabe a bezeichneten Tage sich nur vorübergehend im Gebiet der Republik Österreich aufgehalten hat, so hat er auf Antrag unter entsprechender Anwendung des Buchstaben a erneut zu entscheiden, es sei denn, daß aus demselben Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder denselben Versicherungszeiten ein deutscher Träger eine Leistung gewährt hat. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht nicht entgegen. Für die Feststellung der Leistung gilt als Antragstag der Tag der erstmaligen Antragstellung.

21. Zur Durchführung der österreichischen Sozialversicherung in den Gemeinden Jungholz (politischer Bezirk Reutte) und Mittelberg (politischer Bezirk Bregenz) kann die zuständige österreichische Behörde durch Verordnung Näheres bestimmen. Die beteiligten Träger der Vertragsstaaten können Näheres über ihre Amtshilfe bei Gewährung von Sachleistungen der Krankenversicherung und Unfallversicherung mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbaren. Die Leistungspflicht aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und dem 1. Jänner 1948 im Gebiete der im ersten Satz genannten Gemeinden eingetreten sind, und die Leistungspflicht aus Versicherungszeiten der Rentenversicherungen, die in der Zeit zwischen dem 30. April 1945 und dem 1. Mai 1953 im

Gebiete der im ersten Satz genannten Gemeinden zurückgelegt worden sind, obliegt den deutschen Trägern; dabei wird das Abkommen angewendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 22. Dezember 1966 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Reichmann m. p.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Jantz m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatsiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 15. September 1967

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Rehor

Der Bundesminister für Finanzen:

Schmitz

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Tončić-Sorinj

VEREINBARUNG

zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 — im folgenden als Abkommen bezeichnet — haben die zuständigen Behörden, und zwar

für die Republik Österreich:

das Bundesministerium für soziale Verwaltung,

vertreten durch Herrn Sektionschef
Dr. Ernst Willas,

das Bundesministerium für Finanzen,
vertreten durch Herrn Ministerialrat
Dr. Johann Tramer,

für die Bundesrepublik Deutschland:

der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor
Professor Dr. Kurt Jantz,

zur Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Den nach Artikel 42 Absatz 3 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Leistung und die Vermittlung von Verwaltungshilfe sowie die Festlegung von Formblättern.

Artikel 3

In den Fällen des Artikels 6 Absatz 2 des Abkommens bescheinigt der Träger der Krankenversicherung des Entsendestaates auf Verlangen, von wann an dessen Rechtsvorschriften weitergelten. Besteht nur eine Versicherung bei einem Träger der Unfallversicherung, so stellt dieser die Bescheinigung aus.

ABSCHNITT II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Krankenversicherung

Artikel 4

In den Fällen der Artikel 12, 13 und 17 Absatz 2 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten oder die Zeiten des Bezugs einer Leistung aus, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.

Artikel 5

(1) Für die Anwendung des Artikels 15 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Verlangen eine Bescheinigung über den Anspruch aus.

(2) Der Träger des Aufenthaltsorts führt die Krankenkontrolle so durch, als handle es sich um einen eigenen Versicherten, und unterrichtet den zuständigen Träger vom Ergebnis der Kontrolle.

(3) Leistungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 3 des Abkommens sind

1. Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und Stützapparate einschließlich gewebebespannter orthopädischer Korsette nebst Ergänzungsteilen, Zubehör und Werkzeugen;
2. orthopädische Maßschuhe, gegebenenfalls mit dem dazugehörigen Normalschuh (nicht orthopädisch);
3. Kiefer- und Gesichtsplastiken, Perücken;
4. Modellabdrücke (Nachbildungen der verschiedenen Körperteile), die benützt werden, um die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Gegenstände richtig anzupassen;
5. Kunstaugen, Kontaktschalen, Vergrößerungsbrillen und Fernrohrbrillen;
6. Hörgeräte, namentlich akustische und phonetische Geräte;
7. Zahnersatz (festsitzender und herausnehmbarer) und Verschußprothesen der Mundhöhle;
8. Krankenfahrzeuge, Rollstühle sowie andere mechanische Fortbewegungsmittel;
9. Blindenführhunde;
10. Erneuerung der unter den Ziffern 1 bis 8 genannten Gegenstände;
11. alle übrigen Heilbehelfe, Hilfsmittel und ähnliches, deren Anschaffungskosten in Österreich Schilling 1500,—, in der Bundesrepublik Deutschland DM 220,— übersteigen.

Sind solche Leistungen wegen unbedingter Dringlichkeit gewährt worden, so unterrichtet der Träger des Aufenthaltsorts davon unverzüglich den zuständigen Träger.

Artikel 6

(1) Bei Anwendung des Artikels 17 Absatz 3 oder Absatz 4 des Abkommens stellt der Träger der Pensions(Renten)versicherung oder die Verbindungsstelle für die Pensions(Renten)versicherung des Staates des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts dem Berechtigten eine Bescheinigung über den jeweils maßgebenden Zeitpunkt aus.

(2) Die Errechnung des von der deutschen Rente einzubehaltenden Betrages zur Krankenversicherung der Pensionisten, den Abzug des Betrages von der Rente sowie die Aufteilung nach Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen nimmt die österreichische Verbindungsstelle vor.

Artikel 7

(1) In Durchführung des Artikels 18 des Abkommens ist der Anspruch auf Erstattung nach Abschluß des Leistungsfalles oder für jedes Kalendervierteljahr durch Vermittlung der Verbindungsstellen geltend zu machen und binnen zwei Monaten nach Eingang der Forderung zu erfüllen.

(2) Aufwendungen für Grenzgänger und ihre Familienangehörigen werden unmittelbar zwischen den beteiligten Trägern abgerechnet.

(3) Absatz 1 ist in den Fällen des Artikels 19 Absatz 2 des Abkommens entsprechend anzuwenden.

KAPITEL 2**UNFALLVERSICHERUNG****Artikel 8**

Für die Zahlung von Renten und Sterbegeld ist Kapitel 3 entsprechend anzuwenden.

Artikel 9

Für die Durchführung des Artikels 23 des Abkommens sind Artikel 5 und Artikel 7 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

KAPITEL 3**PENSIONS(RENTEN)VERSICHERUNG****Artikel 10**

(1) Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich über Leistungsanträge, auf die Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Träger teilen in der Folge einander auch die sonstigen für eine Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mit.

(3) Die zuständigen Träger unterrichten einander und die Verbindungsstellen über die Entscheidungen im Feststellungsverfahren und über die Zustellung der Entscheidungen.

Artikel 11

Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich, wenn sich die Höhe einer Leistung ändert.

Artikel 12

Bei Anwendung des Artikels 4 des Abkommens werden Pensionen (Renten) über die Verbindungsstelle des einen Vertragsstaates durch die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates nach den in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Zahlung ausgezahlt.

Artikel 13

Die zur Auszahlung der Leistungen erforderlichen Beträge sind der Verbindungsstelle des Wohnortstaates bis spätestens 15. des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats zu überweisen.

Artikel 14

Erhält die Verbindungsstelle des Wohnortstaates von einer Tatsache Kenntnis, welche die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung zur Folge hat, so verständigt sie davon unverzüglich die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates; sie stellt zugleich die Zahlung ein, es sei denn, es handle sich um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Leistungsberechtigten.

KAPITEL 4**FAMILIENBEIHILFEN****Artikel 15**

Die für die Anwendung des Artikels 32 des Abkommens für den zuständigen Träger des einen Vertragsstaates erforderlichen Bescheinigungen werden auf Verlangen von den Stellen im Gebiet des anderen Vertragsstaates ausgestellt, die nach dessen Rechtsvorschriften für die Ausstellung solcher Bescheinigungen zuständig sind.

ABSCHNITT III**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 16**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesministerium für soziale Verwaltung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten

der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 17

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft, sobald die zuständigen Be-

hörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

GESCHEHEN zu Wien, am 22. Dezember 1966 in zwei Urschriften.

Für das
Bundesministerium für soziale Verwaltung:
Dr. Willas m. p.

Für den
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:
Dr. Jantz m. p.

Für das
Bundesministerium für Finanzen:
Dr. Johann Tramer m. p.

Nachdem das am 10. April 1969 in Wien unterzeichnete Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit samt Anlage, welches also lautet:

ZUSATZABKOMMEN zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit

Die Republik Österreich
und
die Bundesrepublik Deutschland
haben zur Änderung und Ergänzung des am
22. Dezember 1966 geschlossenen Abkommens
über Soziale Sicherheit — im folgenden Abkom-
men genannt — folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Nummer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung: „Grenzgebiet“

den entlang der gemeinsamen Grenze gelegenen Teil des Gebietes jedes Vertragsstaates, der im allgemeinen eine Tiefe bis zu zehn Kilometer hat. Die Liste der in diesem Gebiet gelegenen österreichischen und deutschen Gemeinden ist in der Anlage zu diesem Abkommen enthalten.“

(2) Die in der Anlage zum Abkommen enthaltene Liste der Grenzgemeinden wird durch die in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltene Liste ersetzt.

(3) Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht in bezug auf Rechtsvorschriften über die Gewährung von Sachleistungen, solange Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sich die betreffende Person aufhält, zu gewähren sind.“

(4) Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Artikel 4 Absatz 1 gilt entsprechend in bezug auf Rechtsvorschriften, nach denen für Pensionsempfänger (Rentenempfänger) und Pensionswerber (Rentenbewerber) die Versicherungspflicht vom Inlandsaufenthalt abhängt.“

(5) Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Artikel 1 des Abkommens:

- a) Die zuständigen Behörden teilen einander Änderungen der Bezeichnung der im Grenzgebiet gelegenen Gemeinden sowie Fälle einer Vereinigung oder Teilung von Gemeinden mit; sonstige Änderungen der Liste im Rahmen von Artikel 1 Nummer 5 nehmen sie gemeinsam vor.
- b) Der in Nummer 13 angeführte Begriff „Pension“ umfaßt nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.“

(6) Ziffer 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„8. Zu den Artikeln 15 Absatz 4 und 23 Absatz 5 des Abkommens:

Die Bestimmungen gelten in der Republik Österreich in bezug auf die ambulante Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten nur hinsichtlich folgender Personen:

1. Grenzgänger und ihre Familienangehörigen,
2. Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen,

3. Personen, die sich im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates zum Besuch ihrer dort wohnenden Familienangehörigen aufhalten,
4. im Gebiet des betreffenden Vertragsstaates wohnende Familienangehörige eines bei einem Träger des anderen Vertragsstaates Versicherten.

Für andere Personen gilt dabei die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Ärztekammern in den Bundesländern bzw. der Österreichischen Dentistenkammer auf der Grundlage des für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte jeweils wirksamen Gesamtvertrages bundeseinheitlich vereinbarte Regelung.“

(7) Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„9. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Sind in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei Durchführung der Krankenversicherung für Pensionempfänger (Rentenempfänger) und Pensionswerber (Rentenbewerber) von den Trägern beider Staaten gegenseitig Pauschalbeträge gezahlt worden oder haben die Träger abweichend von den Grundsätzen des Artikels 14 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.“

(8) Der Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 3 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen wird folgender Satz angefügt:

„Der Träger der Rentenversicherung zahlt die Rente frühestens für die Zeit vom 1. Januar 1967 an.“

Artikel 2

Soweit die Anwendung der Ziffer 19 des Schlußprotokolls zum Abkommen die Erfüllung der in Artikel 24 Absatz 2 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens vorgesehenen Voraussetzungen erfordert, steht der deutschen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit gleich.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

GESCHEHEN zu Wien am 10. April 1969 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Platzer eh.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Jantz eh.

**Liste
der Grenzgemeinden
(Artikel 1 Nummer 5)**

Österreichische Grenzgemeinden

Land Oberösterreich:

Politischer Bezirk Braunau am Inn:

Altheim
Aspach
Braunau am Inn
Burgkirchen
Eggelsberg
Franking
Geretsberg
Gilgenberg am Weilhart
Haigermoos
Handenberg
Hochburg-Ach
Mauerkirchen
Mining
Moosbach
Moosdorf
Neukirchen an der Enknach
Ostermiething
Polling im Innkreis
Roßbach
Schwand im Innkreis
St. Georgen am Fillmannsbach
St. Pantaleon
St. Peter am Hart
St. Radegund
St. Veit im Innkreis
Tarsdorf
Treibach
Ueberackern
Weng im Innkreis

Politischer Bezirk Ried im Innkreis:

Antiesenhofen
Auroldmünster
Eitzing
Geinberg
Gurten
Kirchdorf am Inn
Lambrecht
Mörschwang
Mühlheim am Inn
Oberberg am Inn
Ort im Innkreis
Reichersberg
Ried im Innkreis
Senftenbach
St. Georgen bei Oberberg am Inn
St. Martin im Innkreis
Utzenaich

Weilbach
Wippenham

Politischer Bezirk Rohrbach:

Atzesberg
Hörbich
Hofkirchen im Mühlkreis
Julbach
Klaffer
Kollerschlag
Lembach im Mühlkreis
Nebelberg
Niederkappel
Oberkappel
Oepping
Peilstein im Mühlviertel
Pfarrkirchen im Mühlkreis
Putzleinsdorf
Rannastift
Rohrbach in Oberösterreich
Sarleinsbach
Schlägel
Schwarzenberg im Mühlkreis
Ulrichsberg

Politischer Bezirk Schärding:

Andorf
Brunnenthal
Diersbach
Eggerding
Engelhartzell
Esternberg
Freinberg
Kopfung im Innkreis
Mayrhof
Münzkirchen
Rainbach im Innkreis
Scharfenberg
Schärding
St. Aegidi
St. Florian am Inn
St. Marienkirchen bei Schärding
St. Roman
Suben
Taufkirchen an der Pram
Vichtenstein
Waldkirchen am Wesen
Wernstein

Land Salzburg:

Landeshauptstadt Salzburg
Politischer Bezirk Hallein:

Abtenau
Adnet

Annaberg im Lammertal
 Kuchl
 Oberalm
 Puch bei Hallein
 Rußbach am Paß Gschütt
 Golling an der Salzach
 Hallein
 Krispl
 Scheffau an der Lammer
 St. Koloman
 Vigaun

Politischer Bezirk Salzburg-Umgebung:

Anif
 Anthering
 Bergheim
 Berndorf bei Salzburg
 Dorfbeuern
 Elixhausen
 Elsbethen
 Eugendorf
 Göming
 Grödig
 Großmain
 Hallwang
 Koppl
 Lamprechtshausen
 Mattsee
 Nußdorf am Haunsberg
 Oberndorf bei Salzburg
 Obertrum
 Plainfeld
 Schleedorf
 Seeham
 Seekirchen-Land
 Seekirchen-Markt
 St. Georgen bei Salzburg
 Wals-Siezenheim

Politischer Bezirk St. Johann im Pongau:

Bischofshofen
 Goldegg im Pongau
 Hüttau
 Mühlbach am Hochkönig
 Pfarrwerfen
 Schwarzach im Pongau
 St. Johann im Pongau
 St. Veit im Pongau
 Wagrain
 Werfen
 Werfenweng

Politischer Bezirk Zell am See:

Alm
 Dienten am Hochkönig
 Leogang
 Lofer
 Maishofen
 Saalbach
 Saalfelden am Steinernen Meer
 St. Martin bei Lofer

Unken
 Viehhofen
 Weißbach bei Lofer
 Zell am See

Land Tirol:

Landeshauptstadt Innsbruck

Politischer Bezirk Imst:

Imst
 Mieming
 Mötz
 Nassereith
 Obsteig

Politischer Bezirk Innsbruck-Land:

Absam
 Baumkirchen
 Fritzens
 Gnadenwald
 Leutasch
 Mils bei Solbad Hall
 Oberhofen in Tirol
 Petttau
 Reith bei Seefeld
 Rum
 Scharnitz
 Seefeld in Tirol
 Solbad Hall in Tirol
 Telfs
 Thaur
 Volders
 Wattens
 Wildermieming
 Zirl

Politischer Bezirk Kitzbühel:

Brixen im Thale
 Fieberbrunn
 Going
 Hopfgarten in Nordtirol
 Itter
 Kirchberg in Tirol
 Kirchdorf in Tirol
 Kitzbühel
 Kössen
 Oberndorf in Tirol
 Reith bei Kitzbühel
 Schwendt
 St. Jakob am Pillersee
 St. Johann in Tirol
 St. Ulrich am Pillersee
 Waidring
 Westendorf

Politischer Bezirk Kufstein:

Angath
 Brandenburg
 Breitenbach am Inn

Brixlegg
 Buchberg am Kaiser
 Ebbs
 Ellmau
 Erl
 Häring
 Kirchbichl
 Kramsach
 Kufstein
 Kundl
 Langkampfen
 Mariastein
 Münster
 Niederndorf
 Niederndorferberg
 Radfeld
 Rattenberg
 Rettenschöß
 Scheffau am Wilden Kaiser
 Schwoich
 Söll
 Thiersee
 Unterangerberg
 Walchsee
 Wörgl

Politischer Bezirk Landeck:

Landeck
 Pettneu
 St. Anton am Arlberg
 Zams

Politischer Bezirk Reutte:

Bach
 Biberwier
 Bichlbach
 Breitenwang
 Ehenbichl
 Ehrwald
 Elbigenalp
 Elmen
 Forchach
 Grän
 Häselgehr
 Heiterwang
 Hinterhornbach
 Höfen
 Holzgau
 Jungholz
 Kaisers
 Lechaschau
 Lermoos
 Musau
 Nesselwängle
 Pflach
 Pinswang
 Reutte
 Schattwald
 Stanzach

Steeg
 Tannheim
 Vils
 Vorderhornbach
 Wängle
 Weißenbach im Lechtal
 Zöblen

Politischer Bezirk Schwaz:

Achenkirch
 Buch bei Jenbach
 Eben
 Jenbach
 Pill
 Schwaz
 Stanz
 Steinberg am Rofan
 Straß bei Jenbach
 Terfens
 Vomp
 Weer
 Wiesing

Land Vorarlberg:
 Politischer Bezirk Bludenz:

Bludenz
 Lech

Politischer Bezirk Bregenz:

Alberschwende
 Andelsbuch
 Au
 Bezau
 Bildstein
 Bizau
 Bregenz
 Buch
 Doren
 Egg
 Eichenberg
 Fussach
 Gaisfau
 Hard
 Hittisau
 Höchst
 Hörbranz
 Hohenweiler
 Kennelbach
 Krumbach
 Langen
 Langenegg
 Lauterach
 Lingenau
 Lochau
 Mellau
 Mittelberg
 Möggers
 Reutte

Riefensberg
 Schnepfau
 Schoppernau
 Schröcken
 Schwarzach
 Schwarzenberg
 Sibratsgfall
 Sulzberg
 Warth
 Wolfurt

Politischer Bezirk Feldkirch:

Dornbirn
 Lustenau

Deutsche Grenzgemeinden

Landkreis Lindau (Bodensee):

Bodolz
 Bösenreutin
 Ellhofen
 Harbatshofen
 Hege
 Heimenkirch
 Hergensweiler
 Lindau (Bodensee)
 Lindenberg im Allgäu
 Niederstaufer
 Nonnenhorn
 Oberreitnau
 Oberreute
 Opfenbach
 Röthenbach (Allgäu)
 Scheffau
 Scheidegg
 Sigmarszell
 Simmerberg
 Unterreitnau
 Wasserburg (Bodensee)
 Weiler im Allgäu
 Weißensberg
 Wohmbrechts

Landkreis Sonthofen:

Aach im Allgäu
 Akams
 Altstädten
 Balderschwang
 Blaiachach
 Bolsterlang
 Bühl am Alpsee
 Burgberg im Allgäu
 Diepolz
 Eckarts
 Fischen im Allgäu
 Gunzesried
 Hindelang
 Immenstadt im Allgäu
 Missen-Wilhams
 Niedersonthofen

Obermaiselstein
 Oberstaufer
 Oberstdorf
 Ofterschwang
 Ottacker
 Rauhenzell
 Rettenberg
 Schöllang
 Sonthofen
 Stein im Allgäu
 Stiefenhofen
 Thalkirchdorf
 Tiefenbach bei Oberstdorf
 Unterjoch
 Untermaiselstein
 Vorderburg
 Wertach

Landkreis Kempten (Allgäu):

Buchenberg
 Durach
 Kempten (Allgäu)
 Martinszell
 Memhölz
 Mittelberg
 Moosbach
 Petersthal
 Sulzberg
 Waltenhofen
 Weitnau
 Wengen

Landkreis Füssen:

Buching
 Eisenberg
 Enzenstetten
 Eschach
 Füssen
 Hopfen am See
 Hopferau
 Lechbruck
 Nesselwang
 Pfronten
 Rieden
 Roßhaupten
 Rückholz
 Schwangau
 Seeg
 Trauchgau
 Weißensee
 Zwieselberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Ettal
 Garmisch-Partenkirchen
 Grainau
 Krün
 Mittenwald

Oberammergau
 Unterammergau
 Wallgau
 Wamberg

Landkreis Bad Tölz:

Jachenau
 Lenggries

Landkreis Miesbach:

Bayrischzell
 Fischbachau
 Kreuth
 Rottach-Egern
 Schliersee

Landkreis Bad Aibling:

Litzldorf

Landkreis Rosenheim:

Altenbeuern
 Aschau im Chiemgau
 Brannenburg
 Degerndorf am Inn
 Flintsbach am Inn
 Frasdorf
 Grainbach
 Großbrannenburg
 Großholzhausen
 Höhenmoos
 Kiefersfelden
 Lauterbach
 Neubeuern
 Niederaudorf
 Nußdorf am Inn
 Oberaudorf
 Raubling
 Reischenhart
 Riedering
 Rohrdorf
 Roßholzen
 Sachrang
 Söllhuben
 Steinkirchen
 Törwang
 Umrathshausen
 Wildenwart

Landkreis Traunstein:

Bergen
 Eisenärzt
 Grabenstät
 Grassau
 Hammer
 Holzhausen
 Inzell
 Marquartstein
 Oberwössen

Reit im Winkl
 Rottau
 Ruhpolding
 Schleching
 Siegsdorf
 Staudach-Egerndach
 Traunstein
 Übersee
 Unterwössen
 Vogling

Landkreis Berchtesgaden:

Anger
 Au
 Aufham
 Bad Reichenhall
 Bayerisch Gmain
 Berchtesgaden
 Bischofswiesen
 Högl
 Karlstein
 Königssee
 Landschellenberg
 Maria Gern
 Marktschellenberg
 Marzoll
 Piding
 Ramsau bei Berchtesgaden
 Salzburg
 Scheffau
 Schneizlreuth
 Schönau
 Weißbach an der Alpenstraße

Landkreis Laufen:

Ainring
 Asten
 Freidling
 Freilassing
 Freutsmoos
 Fridolfing
 Gaden
 Heining
 Holzhausen bei Teisendorf
 Kay
 Kirchanschöring
 Kirchheim
 Lampolding
 Laufen
 Lauter
 Leobendorf
 Neukirchen am Teisenberg
 Nirnharting
 Oberteisendorf
 Otting
 Palling
 Petting
 Pietling
 Ringham
 Roßdorf

Rückstetten
 Saaldorf
 Straß
 Surheim
 Taching am See
 Teisendorf
 Tengling
 Tettenhausen
 Tittmoning
 Törring
 Triebenbach
 Tyrlaching
 Waging am See
 Weildorf
 Wonneberg

Landkreis Altötting:

Altötting
 Alzger
 Arbing
 Burghausen
 Burgkirchen an der Alz
 Dorfen
 Emmerting
 Endlkirchen
 Erlbach
 Feichten an der Alz
 Garching an der Alz
 Guffham
 Haiming
 Halsbach
 Kastl
 Kirchweidach
 Markt
 Marktberg
 Mehring
 Neukirchen an der Alz
 Neuötting
 Nonnberg
 Oberburgkirchen
 Oberpleiskirchen
 Perach
 Piesing
 Raitenhart
 Raitenhaslach
 Reischach
 Schützing
 Stammham
 Teising
 Töging am Inn
 Tüssling
 Unterburgkirchen
 Unterkastl
 Unterneukirchen
 Unterpleiskirchen
 Wald an der Alz
 Wald bei Winhöring
 Winhöring

Landkreis Mühldorf am Inn:
 Forsting

Landkreis Pfarrkirchen:

Asenham
 Eggstetten
 Ering
 Erlach
 Gangerbauer
 Gumpersdorf
 Julbach
 Kirchberg am Inn
 Kirchdorf am Inn
 Lengsham
 Münchham
 Neukirchen bei Pfarrkirchen
 Obertürken
 Pfarrkirchen
 Postmünster
 Randling
 Reichenberg
 Reut
 Schildthurn
 Simbach am Inn
 Stubenberg
 Tann
 Taubenbach
 Triftern
 Ulbering
 Untergrasensee
 Voglarn
 Walburgskirchen
 Wiesing
 Wittibreut
 Zimmern

Landkreis Griesbach im Rottal:

Aigen am Inn
 Asbach
 Bayerbach
 Eggfing am Inn
 Hartkirchen
 Hubreith
 Hütting
 Indling
 Karpfham
 Kirchham
 Kößlarn
 Kühnham
 Malching
 Mittich
 Oberschwärzenbach
 Pattenham
 Pocking
 Poigham
 Rotthalmünster
 Ruhstorf an der Rott
 Safferstetten
 Thanham
 Weihmörting
 Würding

Landkreis Passau:

Altenmarkt
 Bad Höhenstadt
 Büchlberg
 Donauwetzdorf
 Eglsee
 Eholting
 Engertsham
 Fürstenzell
 Grubweg
 Hacklberg
 Hals
 Haselbach
 Heining
 Hutthurm
 Kellberg
 Neuburg am Inn
 Neuhaus am Inn
 Neukirchen am Inn
 Oberdiendorf
 Passau
 Raßberg
 Ruderting
 Salzweg
 Straßkirchen
 Sulzbach am Inn
 Tiefenbach
 Thyrnau
 Vornbach
 Witzmannsberg
 Wotzdorf

Landkreis Wegscheid:

Breitenberg
 Ederlsdorf

Eidenberg
 Gegenbach
 Germannsdorf
 Gollnerberg
 Gottsdorf
 Hauzenberg
 Jahrdorf
 Kasberg
 Lämmersdorf
 Meßnerschlag
 Möslberg
 Oberneureuth
 Oberzell
 Oberötzdorf
 Schaibing
 Schönberg
 Sonnen
 Thalberg
 Thurnreuth
 Untergriesbach
 Wegscheid
 Wildenranna
 Windpassing

Landkreis Wolfstein:

Altreichenau
 Fürholz
 Gsenget
 Haidmühle
 Heindlschlag
 Hintereben
 Jandelsbrunn
 Klafferstraß
 Lackenhäuser
 Neureichenau
 Vorderfreundorf

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Zusatzabkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Justiz, vom Bundesminister für soziale Verwaltung, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 9. September 1969

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Justiz:

Klecatsky

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Rehor

Der Bundesminister für Finanzen:

Koren

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Waldheim

Zusatzvereinbarung
zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966
zur Durchführung des Abkommens zwischen
der Republik Österreich und der Bundesrepublik
Deutschland über Soziale Sicherheit

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 — im folgenden als Abkommen bezeichnet — haben die zuständigen Behörden, und zwar

für die Republik Österreich:

der Bundesminister für soziale Verwaltung,
vertreten durch Herrn Ministerialrat
Dr. Franz Hausner,
der Bundesminister für Finanzen,
vertreten durch Herrn Sektionsrat
Dr. Leopold Wohlmann,

für die Bundesrepublik Deutschland:

der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
vertreten durch Herrn Ministerialdirektor
Professor Dr. Kurt Jantz,

zur Änderung der am 22. Dezember 1966 geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des an demselben Tag geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit — im folgenden Durchführungsvereinbarung genannt — folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

In den Fällen der Artikel 12 und 13 des Abkommens stellt der zuständige Träger auf Ver-

langen eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten oder die Zeiten des Bezugs einer Leistung aus, die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden.“

2. Artikel 6 der Durchführungsvereinbarung entfällt.

Artikel 2

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der Durchführungsvereinbarung in Kraft, sobald die Vertragschließenden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

GESCHEHEN zu Wien, am 10. April 1969 in zwei Urschriften.

Für den
Bundesminister für soziale Verwaltung:

Dr. Hausner m. p.

Für den
Bundesminister für Finanzen:

Dr. Wohlmann m. p.

Für den
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:
Dr. Jantz m. p.

Die Ratifikationsurkunde zum vorliegenden Abkommen und zum Zusatzabkommen sind am 26. September 1969 ausgetauscht worden. Der im Artikel 17 der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens sowie im Artikel 3 der Zusatzvereinbarung vorgesehene Notenwechsel ist am 10. Oktober 1969 durchgeführt worden. Somit ist das vorliegende Vertragswerk gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Abkommens, Artikel 4 Absatz 2 des Zusatzabkommens, Artikel 17 der Vereinbarung und Artikel 3 der Zusatzvereinbarung am 1. November 1969 in Kraft getreten.

Klaus